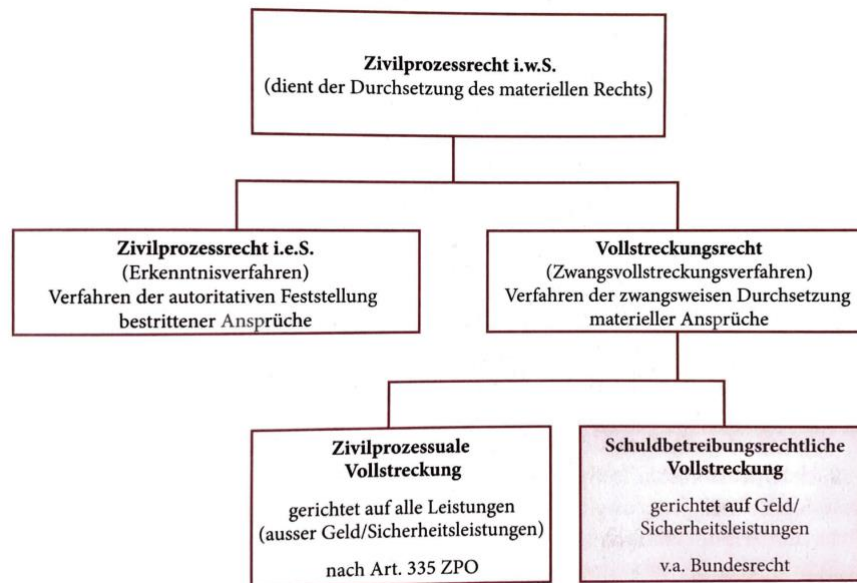




Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

GRUNDLAGEN



ZWECK

= Zwangsvollstreckung von Geldschulden und Sicherheitsleistungen (SchKG 3)

1. Abgrenzung

Entscheide, die auf eine Realleistung lauten: Vollstreckung nach ZPO (ZPO 335 ff.)

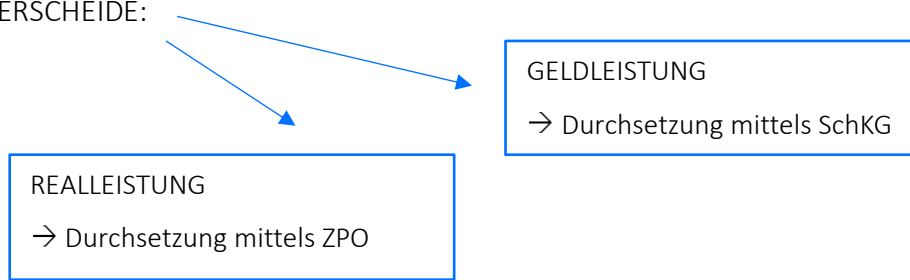
→ Realleistung, die nicht erzwungen werden kann, kann allerdings auf Verlangen der obsiegenden Partei in eine Geldleistung umgewandelt werden (ZPO 345), die dann auf dem Weg der Schuldbetreibung durchgesetzt werden kann!

„GELD“

- CHF
- Forderungen in fremder Wahrung sind umzurechnen (SchKG 67 I Ziff. 3, 88 IV)
- ACHTUNG:
 - Sog. „Geldsortenschulden“
Vertrag lasst Umwandlung in CHF nicht zu, d.h. geschuldet sind 1000\$
→ sog. **Effektivklausel**: Vollstreckung nach ZPO
Analoges gilt, wenn es bei Geld um Scheine geht, auf denen Geld gedruckt ist
= **Sachübergabe**, KEINE Geldleistung
 - *WIR-Schulden*
Fallen NICHT in den sachlichen Geltungsbereich des SchKG

RECHTSVERFOLGUNG

UNTERSCHIED:



- **Erkenntnisverfahren**

Zweck ist, Bestand und Umfang eines bestrittenen Anspruchs verbindlich festzulegen.

- **Rechtskraft**

Verbindlichkeit, einem Entscheid Folge zu leisten

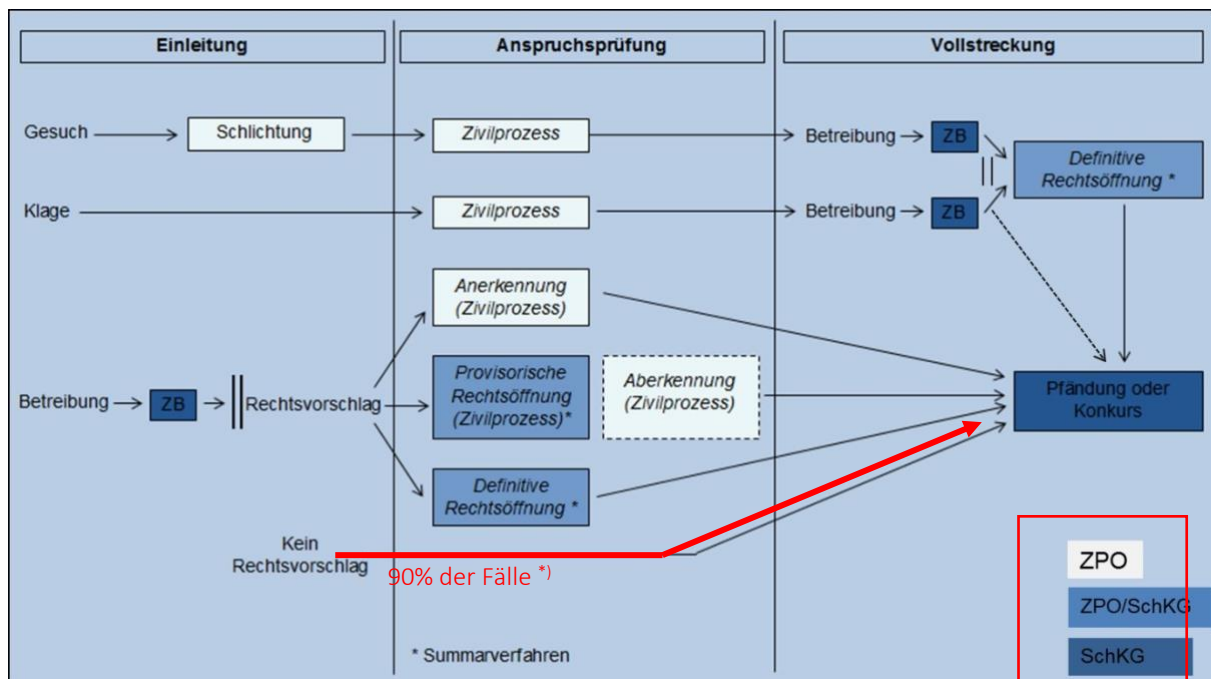
- Formell: es besteht kein ordentlich zu ergreifendes Rechtsmittel mehr gegen den Entscheid
- Materiell: Verbindlichkeit in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht sowohl für die involvierten Parteien, wie auch für alle Rechtspflegeinstanzen
- Zwangsvollstreckung **nur möglich** bei Entscheiden mit Gegenstand der positiven oder negativen Leistung → «Leistungsentscheide»
- **Vollstreckungsverfahren**: Durchsetzung des im Erkenntnisverfahren erhaltenen Entscheids
- **Sicherheitsleistungen**:
 - Diese sind nur sekundär durchsetzbar, also nur dann, wenn S seiner Hauptleistungspflicht nicht nachkommt
 - Auch bei Übergabe von Sachen nach SchKG abzuwickeln

1. SchKG befasst sich NICHT mit:

- Anspruchsgrundlagen
- Autoritative Feststellung eines Anspruchs einer Partei ggü. einer anderen (Erkenntnisverfahren)
- Realvollstreckung

2. Zwangsvollstreckung nach SchKG ist eng mit ZPR verzahnt

- (privatrechtliche) Geldforderung wird zunächst meist auf dem Weg der *Betreibung* eingefordert, d.h. SchKG
- Erst, wenn SchKG-Verfahren aufgrund eines Rechtsvorschlags gestoppt, kommt es allenfalls zu einem Zivilprozess.
- Ist Zivilprozess mit rechtskräftigem Urteil erledigt: Fortsetzung des *Betreibungsverfahrens* auf dem Weg der *Pfändung, Pfandverwertung oder Konkurs* (sofern S weiterhin nicht zahlt)
- Kläger kann allerdings direkt – d.h. OHNE vorgängige *Betreibung* – eine *Klage* einreichen und so den Zivilprozess unmittelbar in Gang setzen.
 - Gewinnt G den Prozess und S zahlt dennoch nicht, muss spätestens dann ein *Vollstreckungsverfahren* nach SchKG eingeleitet werden.
 - Gestützt auf das Urteil wird dem G allerdings eine **definitive Rechtsöffnung** erteilt, worauf er *Pfändung* oder *Konkurs* verlangen kann (nicht erneut prozessieren)



[ZB = Zahlungsbefehl → Aufforderung/ Weiterleitung einer Aufforderung des Gläubigers zu zahlen]

*) bspw., wenn den Gläubigern klar ist, dass sie nicht bezahlen können (bei Krankenkassen häufig)

→ FOLGE: Kein Gang ans Gericht!

→ Rechtsvorschlag = «Einspruch»

PARTEIEN UND VERFAHRENSBETEILIGT

1. Parteien

→ Gläubiger vs. Schuldner

- Um als G zu gelten, genügt die **Behauptung**, gegen S einen **durchsetzbaren Anspruch** zu haben.

- VSS von G + S:

- (1) Parteifähig i.S.v. ZGB 11
- (2) Verfahrens- bzw. betreibungsfähig i.S.v. ZGB 12

- Gesetzliche Erweiterung dieser VSS auf:
 - *Passivlegitimiert*
 - Unverteilte Erbschaften, SchKG 49
 - Minderjährige Schuldner, SchKG 68c I
 - *Aktiv- und passivlegitimiert*
 - StWE, ZGB 712I II
 - Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, OR 563 + 702

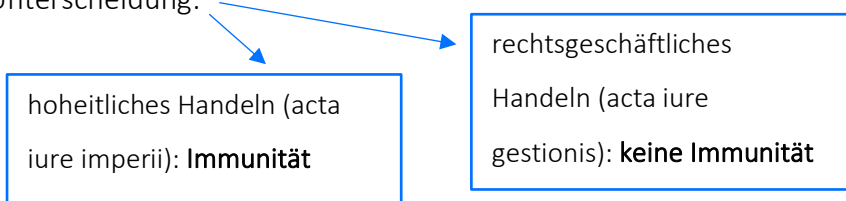
2. Mitbetriebene

In gewissen Fällen werden die Betreibungsurkunden nicht nur an den Schuldner zugestellt, sondern auch an Dritte – sog. **Mitbetriebene**:

- Der *Ehegatte bei Gütergemeinschaft* (Art. 68a SchKG)
- *Drittpfandbesteller* bzw. Drittpfand Eigentümer (Art. 153 Abs. 2 lit. a SchKG)
- *Ehegatten und eingetragene Partner des Schuldners* oder des Dritten, falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung bzw. als gemeinsame Wohnung dient (Art. 153 Abs. 2 lit b SchKG).

3. Betreibung fremder Staaten und deren Diplomaten

Unterscheidung:



ORGANISATION DER BEHÖRDEN

ALLGEMEIN

- Kt. Organisationsautonomie, SchKG 2 V
- OB eine Geldleistung geschuldet ist, entscheiden die Gericht – nicht Aufgabe der Ämter.

BETREIBUNGSAMT

1. Zustellung von Zahlungsbefehl
2. Vornahme von Zwangsverwertung (sofern via **Spezialexekution**)

Aufgaben

- Pfändung
- Verwertungen
 - Verkäufe/ Zwangsversteigerungen von Sachen und GS
- Entgegennahme von Zahlungen
- Registerführung
 - Betriebs- und Eigentumsvorbehaltsregister

KONKURSAMT

Durchführung von Konkursen, sobald über einen Schuldner durch das Konkursgericht der Konkurs eröffnet wurde, dann: Vornahme sämtlicher notwendiger Handlungen bzgl. der **Generalexekution**.

Aufgaben

- Durchführung des Konkursverfahrens (ab Konkurseröffnung durch das Gericht)
 - Liquidation von Unternehmen
- NICHT: Einleitungsverfahren

AUFSICHTSBEHÖRDEN („EXEKUTIVBEHÖRDEN“)

1. Zweck

Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter (SchKG 13 I)

2. Aufgaben/ Zuständigkeit:

→ insb. für **Beschwerde nach SchKG 17**

= «Angriffsmittel gegen Falschanwendungen der SchKG-Behörden» / NICHT GEGEN GERICHTE!

→ Feststellung der Nichtigkeit einer Verfügung (SchKG 22)

→ Vornahme gewisser zwangsvollstreckungsrechtlicher Handlungen, soweit vom Gesetz explizit vorgesehen.

→ Kantone sind frei, eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht als Aufsichtsbehörde einzusetzen.

GERICHTE

- SchKG 80 I + 81 II bzgl. Aufgabenzuweisung an ein Gericht
- SchKG 79: ordentlicher Prozess
- SchKG 83 II: Zivilprozess

→ DANN: Zuweisung der Aufgabe an ein ordentliches, mind. erstinstanzl. Zivilgericht.

1. Beurteilung von SchKG-Sachen durch Zivilgerichte

(1) Rein betreibungsrechtliche Streitigkeiten

Entscheidung über gewichtige Einzelfragen betr. Verfahrensablauf.

- Provisorische (SchKG 82) und definitive (SchKG 80) Rechtsöffnung
- Konkurseröffnung (SchKG 166, 190, 191)
- Aufhebung/ Einstellung der Betreibung nach SchKG 85

(2) Rein mat.-rechtliche Streitigkeiten

Im Zusammenhang mit Vollstreckung Entscheid über rein mat.-rechtl. Fragen

- Anerkennungsklage (SchKG 79)
- Aberkennungsklage (SchKG 83 II)
- Aufhebungs- oder Einstellungsklage nach SchKG 85a I
- Rückforderungsklage (SchKG 86)

→ Arrestprosequierungsklage (SchKG 279)

(3) Betreibungsrechtliche Streitigkeiten mit Reflexwirkungen auf das mat. Recht

Vorfrageweise: Klärung einer mat.-rechtl. Frage, deren Entscheid zwar nur fürs laufende Verfahren ergeht, sich aber auf die mat.-rechtlichen Positionen der Parteien auswirkt

→ Widerspruchsklage (SchKG 107 + 108)

→ Kollokationsklagen (SchKG 148, 158, 250)

→ Aussonderungsklage (SchKG 242)

2. Verfahren

Vor kt. Instanzen nach ZPO (ZPO 1 lit. c)

- Ordentliches Verfahren
 - Vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Streitwert **über CHF 30'000**
- Vereinfachtes Verfahren
 - Vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Streitwert **bis zu CHF 30'000**
- Summarisches Verfahren (ZPO 251)
 - Eingeschränkte Beweis aufgrund **Raschheit**

Keine Beweis- und Kognitionsbeschränkung

→ Für die wichtigsten SchKG-Verfahren – die rein betreibungsrechtlichen Streitigkeiten – kommt (fast) ausnahmslos das summarische Verfahren zur Anwendung)

→ Bei den **betreibungsrechtlichen Streitigkeiten mit Reflexwirkungen auf das mat. Recht** und den **mat.-rechtlichen Streitigkeiten**: je nach Streitwert [ZPO 243 I] vereinfachtes/ordentliches Verfahren.

→ Grds. zuerst Schlichtungsversuch, welcher aber meistens entfällt und direkt Klage eingereicht wird (vgl. ZPO 198 lit. a + e Ziff. 1-8), weil bereits andere prozessuale Schritte – bspw. Betreuung – dem Verfahren vorausgingen.

AUSNAHME: Anerkennungsklage

3. Zuständigkeiten

- ÖRTLICH: grds. ZPO 46
 - SACHLICH + FUNKTIONELL: obliegt den Kantonen, SchKG 23
- Kt. LU:
- Einzelrichter für Angelegenheiten im sV
 - Dreiergericht fürs oV
 - vV: abhängig von Natur der Streitsache sowie Streitwert

ABGRENZUNG AUFSICHTS- / GERICHTSFUNKTION

<p>(Gericht in der der Funktion als Aufsichtsbehörde beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Beschwerden gegen <i>Handlungen der Betreibungs- und Konkursämter</i> bzw. ihrer Hilfsorgane (bspw. Sachwalter, ausserord. Konkursverwaltung) -Bsp: Formrichtige Zustellung des Zahlungsbefehls, Pfändung eines unpfändbaren Gegenstands -Die Beschwerde und deren Weiterzug richtet sich nach Art. 17 ff. SchKG, insb. 20a SchKG 	<p>Gerichte beurteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Alle Rechtsfragen, die ihnen das SchKG zur Entscheidung überträgt (i.d.R. alles, was eine materiell-rechtliche Beurteilung enthält: Rechtsöffnung, Auseinandersetzung um Berechtigung an einem Gegenstand) -Rechtsmittel gegen die oben genannten Entscheidungen -Die Verfahren, insb. die Rechtsmittel richten sich nach der ZPO
--	--

→ Verfahren nach SchKG 17 ff.

(AUSNAHMSWEISE kostenlos!)

→ Verfahren nach ZPO

(Ist etwas geschuldet oder nicht?)

Verfahren als wesentlicher Unterschied

WEITERE ORGANE

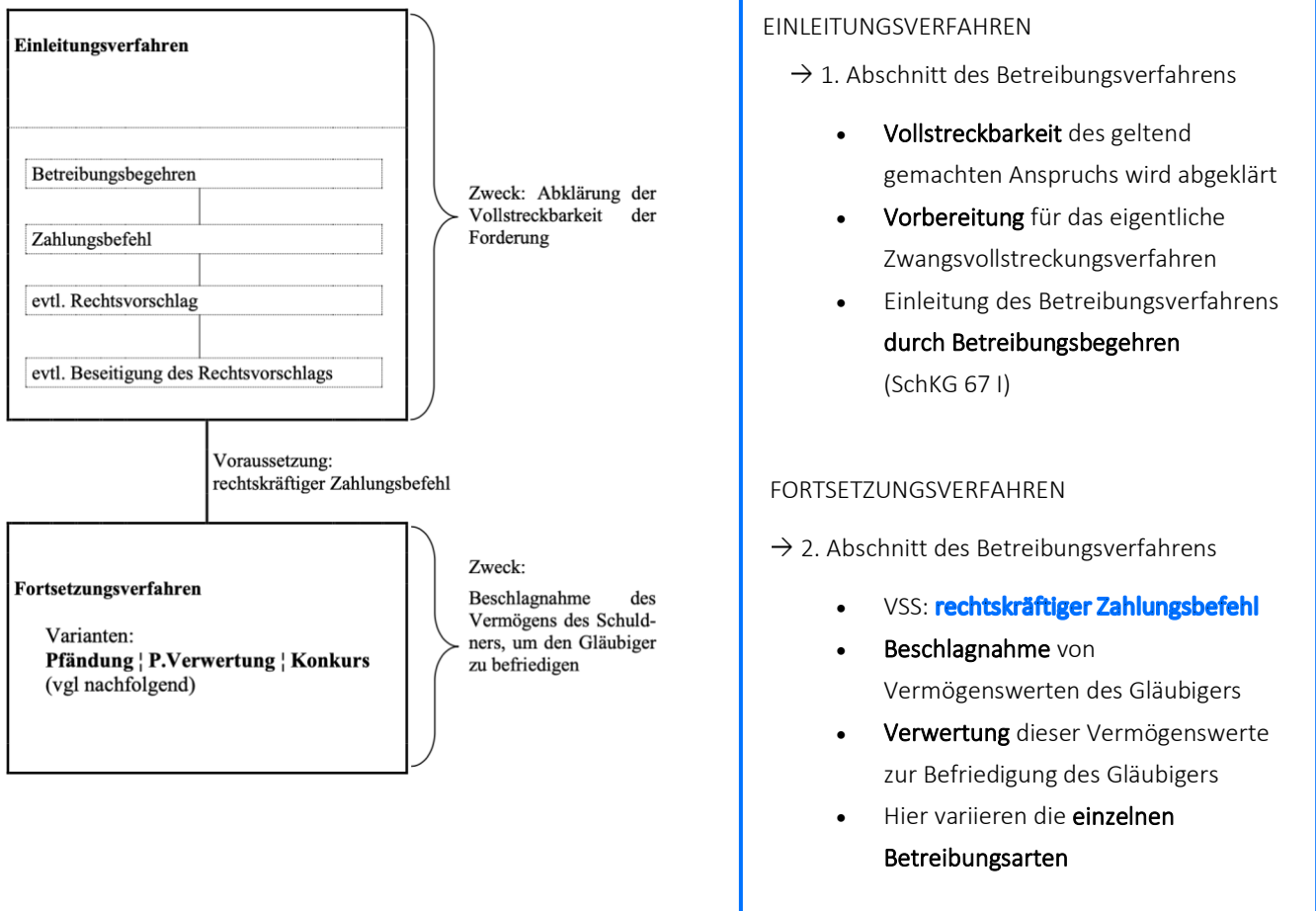
- **Hilfsorgane:** Polizei, Depositenanstalt (SchKG 24), externe Anwaltskanzleien
- **Atypische Organe:** SchKG 235, 237 II + III, 252

STAATSHAFTUNG

→ SchKG 5 und 14 kennen.

EINLEITUNG UND BETREIBUNGSARTEN

VERFAHRENSSTUFEN IM BETREIBUNGSVERFAHREN



BETREIBUNGSARTEN, SchKG 38 ff.

SchKG unterscheidet zwischen:

- **SPEZIALEXEKUTION**
 - = nur die in Betreuung gesetzte Forderung wird befriedigt (Ausnahme: SchKG 111)
 - Folge: Es darf nur gerade so viel verwertet werden, wie zur Befriedigung der Gläubigerforderung nötig ist, sog. **Verbot der Überpfändung (SchKG 97 II)**
 -
- **GENERALEXEKUTION**

Das Betreibungsamt prüft, welche Voraussetzungen gegeben sind und entscheidet nach Eingang Ihres Begehrens über die richtige Betreibungsart:

1. [Betreibung auf Pfändung, SchKG 39, 89 ff.](#)

SPEZIALEXEKUTION

Hauptart der Betreibungen und findet immer dann Anwendung, wenn **keine Pfänder begeben wurden** und der **Schuldner nicht in einer Funktion im Handelsregister** eingetragen ist, welche ihn der Konkursbetreibung unterstellt.

- Pfändung einzelner Vermögenswerte des Schuldners + anschließende Verwertung
- Verwertungserlös dient Deckung der Gläubigerforderungen
- Geltung des sog. «Windhundprinzip»: *first come, first served*

2. [Betreibung auf Pfandverwertung, SchKG 41, 151 ff.](#)

SPEZIALEXEKUTION

Der Schuldner hat zur Sicherung der Gläubigerforderung ein Pfand gegeben (damit der Anspruch entsteht, muss i.d.R. das Pfand [i.S.v. ZGB 793 ff.] **physisch übergeben** sein und ein **schriftlicher Pfandvertrag** bestehen), so kann der Gläubiger auf die Verwertung dieses Pfandes hin betreiben.

- Pfandgegenstand von Anfang an festgelegt
- Sonderart: Miet- bzw. Pfandzinsbetreibung (SchKG 283)

3. [Betreibung auf Konkurs, SchKG 39, 159 ff.](#)

GENERALEXEKUTION

- Schuldner = **juristische Person** (Gesellschaft, Stiftung oder Verein)
- ODER*
- Schuldner = **Person, die im Handelsregister eingetragen ist** (vgl. SchKG 39 II)
- Betreibung auf Konkurs

- Eine Konkurseröffnung ohne vorherige Betreibung ist nur in seltenen Fällen möglich (SchKG Art. 190 / 309).
- i.d.R. werden alle Gläubiger gleich befriedigt

4. [KRITERIEN zur Unterscheidung](#)

- Anzahl in Verwertung fallender Vermögenswerte
 - alle: Konkurs | ausgewählte: Pfändung/ Pfandverwertung
- Verwertung zugunsten aller oder einzelner Gläubiger [konkret betreibender]

→ Welche Art zur Anwendung kommt, hängt im Wesentlichen davon ab, **WER der Schuldner ist**, denn: da Betreuung auf Konkurs nur, wenn Schuldner in einer der in SchKG 39 aufgezählten Eigenschaften im HReg eingetragen ist!

5. Anwendung der richtigen Betreibungsart

GRUNDSATZ

Betreibungsbeamte entscheiden von Amtes wegen, welche Betreibungsart anwendbar ist, SchKG 39 III

AUSNAHME

SchKG 41 I – Wahlrecht des Gläubigers

- S kann allerdings mittels Beschwerde die **Einrede der Vorausverwertung des Pfandes** erheben und somit **auf Pfandverwertung bestehen** (sog. «*beneficium excussionis realis*»; SchKG 41 I^{bis})
- Verzichtet S auf diese Einrede/ verpasst Frist: Betreuung auf dem Weg der Pfändung/ Konkurs

MERKE

Es gibt eine Situation, bei der bereits beim Betreibungsbegehren eine Weiche gesellt wird: Betreuung auf Pfändung (bzgl. Pfandgegenstand).

RECHTSBEHELFE GEGEN HANDLUNGEN

DER BETREIBUNGS- UND KONKURSBEHÖRDEN

→ BESCHWERDE nach SchKG 17 («SchKG-Beschwerde»)

1. Gegenstand

Gesetzeswidrige oder unangemessene Handlungen der Betreibungs-/ Konkursämter

(NICHT: Handlungen von Gerichten)

- Verfügungen
 - auch später ergangene oder unrechtmässig unterbliebene
- Gesetzesverletzungen
- Unangemessenheit

- Rechtsverweigerung/ -verzögerung (JEDERZEIT!)
- Unrichtige SV-Feststellung

2. [Anwendung](#)

«subsidiär», sofern das SchKG für best. Rüge keinen besonderen Rechtsbehelf ans Gericht vorsieht wie bspw. das Kollokations- oder Widerspruchsverfahren.

3. [Beschwerdelegitimation](#)

Aktivlegitimiert

Jeder, der durch eine Verfügung/ Unterlassung in **seinen rechtlichen oder tatsächlichen Interessen berührt** ist, sowie ein **schutzwürdiges Interesse** an der Änderung/ Aufhebung oder Erlass einer Verfügung hat.

- Das schutzwürdige Interesse muss **praktisch und aktuell** sein, d.h. dass ein bestehender Nachteil durch den Entscheid der Aufsichtsbehörde behoben werden kann.

Passivlegitimiert

Vollstreckungsorgan, das die Verfügung erlassen/ unterlassen hat.

4. [Beschwerdefrist](#)

- **SchKG 17 II**: 10 Tage seit Kenntnisnahme der Verfügung durch den Beschwerdeführer.
- **Eingaben**: spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingereicht/ Post übergeben (ZPO 143 I i.V.m. SchKG 31)

5. [Verfahren](#)

Kt. LU:

- Vorschriften des sV nach ZPO kommen sinngemäss zur Anwendung
- Minimalvorschriften in **SchKG 20a II**
- Aufschiebende Wirkung nur, wenn von Beschwerdeinstanz **angeordnet** (SchKG 36)

PRO MEMORIA «Gerichte – Behörden»

Grds. lässt sich sagen:

GERICHTE	sämtliche mat.-rechtl. Entscheide über Bestand eines Anspruchs (vgl. SchKG 79, 82 II, 107 ff.)
BETREIBUNGS-/ KONKURSBEHÖRDE	Vollzug der Betreuung + Verwertung
AUFSICHTSBEHÖRDE (auch Gerichte, aber andere Funktion)	(SchKG-)Beschwerde

RECHTSMITTEL GEGEN ENTSCHEIDE DER GERICHTE

- Berufung
- Beschwerde
- Revision

- Erstinstanzliches Verfahren läuft vor kt. Gerichten der ZPO, d.h. grds. stehen sämtliche RM der ZPO zur Verfügung.
- Berufung in gewissen Fällen NICHT möglich → Beschwerde (vgl. ZPO 319 lit. a + b)
- **Anerkennungs-** [SchKG 79] und **Widerspruchsklage** sind nicht im Ausnahmekatalog enthalten: Berufung grds. zulässig, sofern die übrigen VSS gegeben.
- Bundesebene: BGG/ subs. VerfBeschwerde [sofern Streitwertgrenze nicht erreicht + keine Rechtsfrage von grds. Bedeutung – aber nur verfassungsmässige Rechte]
- Für RM im Einzelnen: siehe Prüfschemen.

FRISTWAHRUNG, FRISTENSTILLSTAND, KOSTEN

- Für Berechnung: SchKG 31 verweist auf **ZPO 142 f.** (= Zählung beginnt am nächsten Tag)
- Eingabe bei unzuständiger Behörde = fristwährend (SchKG 32 II)
- Fristenstillstand: SchKG geht der ZPO vor (ZPO 145 IV)
- Exkurs «Corona» - ZF S. 24

BETREIBUNGSHANDLUNGEN UND SCHONZEITEN

- **SchKG 56:** Betreibungshandlungen dürfen während **Schonzeiten** grds. nicht vorgenommen werden.

Betreibungshandlungen = Handlungen, die von einer Vollstreckungsbehörde erlassen werden und auf die Befriedigung des Gläubigers aus dem Vermögen des Schuldners abzielen.

→ Handlungen, die G seinem Ziel näherbringen wie:

- Zustellung Zahlungsbefehl
- Erteilung der Rechtsöffnung
- Pfändungsvollzug
- Konkursandrohung oder -eröffnung

NICHT: Tätigkeiten der Gerichte + Massnahmen bzgl. Sicherung

1. Auswirkungen von Schonzeiten auf die Fristen

→ uneinheitliche Wirkungen

- Handlungen entfalten Wirkung **nach Ablauf des Rechtsstillstandes/ der Betreibungsferien.**
- Bereits laufende Fristen werden **nicht gehemmt.**
- Fällt das **Ende der Frist aber in die Zeit des RS/ der BF:** Frist wird bis zum 3. Tag nach deren Ende verlängert, wobei Sa./ So. + Feiertage nicht mitgezählt werden (SchKG 63)
- *Vgl. zur ZPO:*

- Betreibungsferien enden bereits am 1. Januar
- 1.- 15. August: Gerichts-, aber KEINE Betreibungsferien

→ Siehe Bsp. S. 26 (ZF)

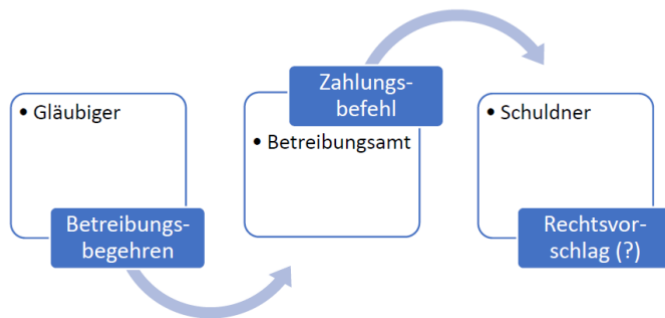
2. Kosten

→ Betreibungsverfahren + betreibungsrechtliche Summarsachen: GebV SchKG
Für Beschwerde nach SchKG 17: Zusprechung von Parteientschädigung ausgeschlossen

→ oV/ vV vor Zivilgerichten: ZPO

EINLEITUNG DES BETREIBUNGSVERFAHRENS

Alternative Darstellung: Akteure und deren Handlungen:



ORT DER BETREIBUNG

- ordentlicher Betreibungsort: Wohnsitz nach SchKG 46
- besondere Betreibungsorte: SchKG 48 ff.

- Erbschaften sind aufgrund SchKG 49 betreibungsfähig, obwohl ihnen keine Rechtspersönlichkeit zukommt. → ABER nur gegen Vermögenswerte und nicht gesamtes Vermögen! – *Siehe SchKG 65 III betreffend Zustellung*
- Gerichtsstandsvereinbarungen begründen i.d.R. noch keinen Betreibungsort → Auslegung
- SchKG 54: flüchtiger Schuldner
 Flüchtig = wenn S sich selbst sowie Vermögenswerte ins Ausland schafft und dadurch versucht, diese der Zwangsvollstreckung zu entziehen.

Parallelen und Unterschiede zu den Gerichtsständen der ZPO

- **Prorogation**
 - Beklagtengerichtsstand [ZPO 10] = ordentl. Betreibungsort am Wohnsitz [SchKG 46]
 - SchKG-Gerichtsstand: zwingend ≠ ZPO: dispositiv → Einlassung/
Gerichtsstandsvereinbarung möglich (ausser ZPO 9 greift)
- **Fixationswirkung**
 - ZPO: mit erster Eingabe erfolgt grds. Rechtshängigkeit und damit Fixation eines Gerichtsstandes (ZPO 62 i.V.m. 64 I lit. b)
 - SchKG: Fixierung des Betreibungsortes erst nach Pfändungsankündigung/
Konkursandrohung (und nicht schon mit Eingang des Betreibungsbegehrens!)

- **Massgeblichkeit der ZPO-Gerichtsstände**

ZPO subsidiär zu SchKG, falls dieses keinen Gerichtsstand vorsieht (vgl. ZPO 1 lit. c + 46)

BETREIBUNGSBEGEHREN

Einleitung des Betreibungsverfahrens durch Stellung des Betreibungsbegehrens beim Betreibungsamt, SchKG 67.

- Inhalt: SchKG 67 I
- G muss **keinen Nachweis über den Bestand** der in Betreuung gesetzten Forderung erbringen
- Betreibungsamt ist grundsätzlich **nicht befugt die Forderung auf ihre materielle Richtigkeit** zu überprüfen.
- Entfaltet zudem mat.-rechtliche Wirkungen:
 - Unterbrechung laufender Verjährungen, OR 135 II Ziff. II
 - Lässt diese Verjährungsfristen neu beginnen, OR 138 II
- Kosten: SchKG 68 (S, aber Vorschuss durch G)

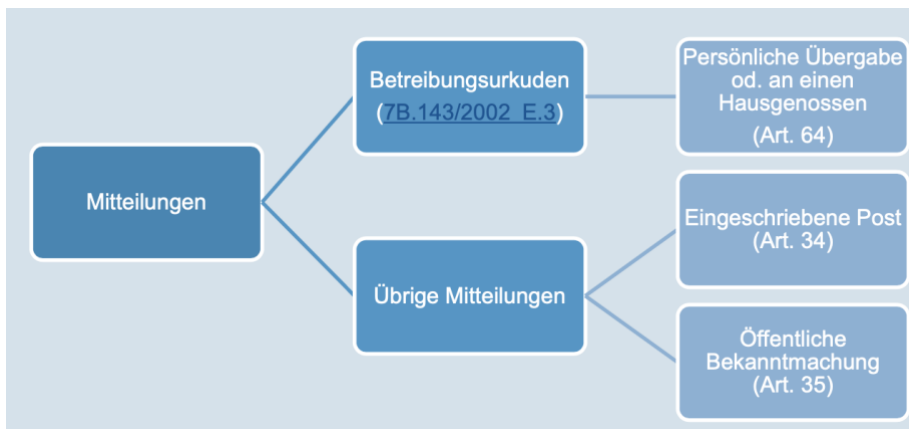
ZAHLUNGSBEFEHL, SchKG 69 ff.

S wird aufgefordert, G für die in Betreuung gesetzte Forderung **innert 20 Tagen zu befriedigen/ innert Frist von 10 Tagen Rechtsvorschlag** zu erheben (SchKG 69 II Ziff. 2 + 3).

- Inhalt: SchKG 69 II
- Zahlungsbefehl = Betreuungsurkunde i.S.v. SchKG 64 und unterliegt somit der **formellen Zustellung**.
- Zahlungsbefehl auf **amtlichen Formular**
- Formell rechtskräftiger Zahlungsbefehl = eigentlicher Vollstreckungstitel

ZUSTELLUNG

1. Zustellungsarten



AUSFÜHRUNGEN

(1) Formelle Zustellung, SchKG 64

Qualifizierte Form bei der Zustellung von **Betreibungsurkunden**:

- Zahlungsbefehl
- Konkursandrohung
- Pfändungsankündigung

→ Erhält S *keine Kenntnis* davon: NICHTIGKEIT (SchKG 22)

→ Erhält S *trotz mangelnder Zustellung Kenntnis*: ANFECHTBARKEIT MIT BESCHWERDE (SchKG 17)

Art der Zustellung (SchKG 72)

- Betreibungs- oder Konkursbeamter
- Post

→ nach zwei erfolglosen Zustellversuchen kann Betreibungsurkunde an Gemeinde-/Polizeibeamten übergeben werden (SchKG 64 II).

(2) Mitteilung/ Zustellung, SchKG 34

Zustellung von Verfügungen durch eingeschriebenem Brief.



Übergabe auch durch Abholungseinladung im Briefkasten möglich – Sendung gilt dann am **7.**

Tag nach dem Tag des Einwurfs als zugestellt, auch wenn nicht abgeholt (BGer).

(3) Öff. Bekanntmachung, SchKG 35

Nur unter gewissen VSS

- Konkurseröffnung wird bekannt gemacht, da Adressat = unbestimmter Personenkreis

- Bzgl. Zustellung von Betreuungsurkunden = ultima ratio! (zuerst SchKG 64 II)

2. Zustellungsempfänger

(1) Natürliche Personen

SchKG 64 I: Wohnung oder Arbeitsort

- Wird S nicht angetroffen: **Ersatzzustellung**, d.h. an Hausgenossen oder Angestellter von S.
- VSS: Person = volljährig!

(2) Juristische Personen

SchKG 65 I: Vertreter der jP (vgl. Ziff. 1-4)

- Geschäftslokal oder privater Wohnsitz
- **Ersatzzustellung**: Hausgenossen der Privatwohnung oder Angestellter in Geschäftslokal
- Volljährigkeit KEINE VSS, auch an 16-jährigen Lehrling zulässig.

(3) Besondere Zustellungsempfänger

Mitbetriebe

- Ehegatten: SchKG 68 + 153 II lit. b
- Drittpfand Eigentümer: SchKG 153 II lit. a

DER RECHTSVORSCHLAG, SchKG 74

HINWEISE:

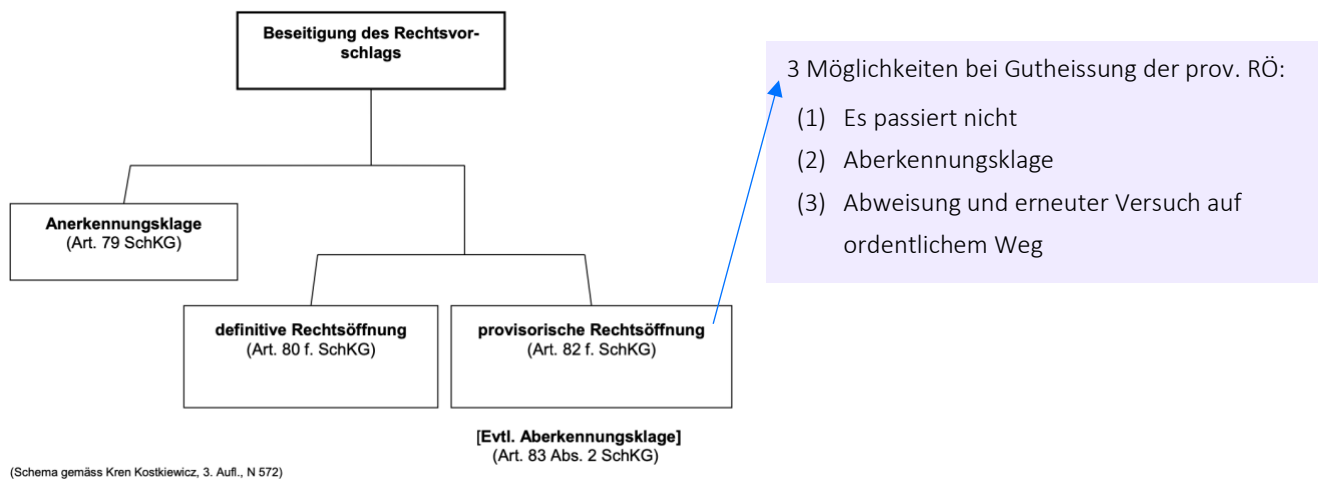
- Hintergrund: Betreuung kann ohne jeden Nachteil des Bestandes der Forderung eingeleitet werden.
- Auch wenn die Betreuung dadurch gestoppt wird: Es verbleibt dennoch eine Eintragung im Betreibungsregister!

Durch den Rechtsvorschlag wird die **Betreibung gestoppt** (SchKG 78 I) und es liegt dann an G, durch **Anerkennungsklage** (SchKG 79) oder **Rechtsöffnung** (SchKG 80 ff.) für die Beseitigung des Rechtsvorschlages und den Fortgang der Betreuung besorgt zu sein.

- Mündlich oder schriftlich
- **Frist**: 10 Tage nach dem Tag der Zustellung
- Stets **zuhanden des Betreibungsamtes**

- **Aktivlegitimiert:** Alle, die in eine Betreibung einen Zahlungsbefehl zugestellt bekommen haben, d.h. auch Mitbetriebene.
- Begründung **nicht** erforderlich (SchKG 75)
- Möglichkeit, bloss einen Teil der Forderungen zu bestreiten (SchKG 74 II)
- Mit dem RV werden grds. mat.-rechtliche Gründe geltend gemacht, warum eine Betreibung zulässig sein soll oder nicht.
→ Forderung inexistent, getilgt, gestundet oder noch nicht fällig?

BESEITIGUNG DES RECHTSVORSCHLAGS (= RECHTSÖFFNUNG)



Was habe ich?

Was kann ich damit beantragen?

Urteil (od. Verfügung)

- *Definitive Rechtsöffnung*
- Bestand der Schuld steht nicht mehr zur Diskussion

Schuldenerkennung

- *Provisorische Rechtsöffnung*
- Ist der Urkundenbeweis einer Schuldenerkennung erbracht?

[weder / noch]

- *Klage (Anerkennungsklage)*
- Prüfung des Anspruchs mit allen Beweismitteln

Luxus, da
 → schlankes, einfaches Verfahren, da Urteil schon besteht

Kein rechtskräftiges Urteil, jedoch besitzt man eine Schuldenerkennung
 → provisorische Rechtsöffnung (Zwischending)

«ich habe noch nichts»
 → Zivilklage muss nachgeholt werden und Urteil muss erlangt werden

DEFINITIVE RECHTSÖFFNUNG, SchKG 80

→ Verfügt G über einen **vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid** oder ein diesem gleichgestelltem Surrogat, kann er beim Gericht des Betreibungsortes die definitive Rechtsöffnung verlangen.

Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens

Wurde die Schuld getilgt oder nicht?

→ S muss den **vollen Urkundenbeweis** erbringen!

Möglichkeiten von S

Wenn G über einen definitiven RÖ-Titel verfügt, verbleibt S nur noch die Einwendungen nach SchKG 81 I

Folgen der def. RÖ

→ GUTHEISSUNG (= Einwendungen greifen nicht)

Zahlungsbefehl wird formell rechtskräftig + Betreibung kann aufgrund dessen fortgesetzt werden.

→ ABWEISUNG (= S kann Einwendung nachweisen)

G kann nur noch neue Betreibung einleiten oder Weg der Anerkennungsklage gehen.

PROVISORISCHE RECHTSÖFFNUNG, SchKG 82

= „private Schuldanerkennung“

Unterschiede zur definitiven RÖ

Prov. RÖ: keine Einschränkungen für S bzgl. Einwendungen + lediglich glaubhaft machen

1. Beseitigung des Rechtsvorschlags durch (SchKG 82 f.):

(1) Forderung durch öff. Urkunde festgestellt

(2) Unterschriebene, schriftliche Schuldanerkennung

Schuldanerkennung = Vorbehalts- und bedingungslose Willenserklärung des Schuldners bzw. Vertreters, worin er sich verpflichtet, dem Gläubiger einen best./ bestimmbaren Geldbetrag bei Fälligkeit zu bezahlen.

→ Einseitige Erklärung, Rspr. allerdings ausgeweitet auf zweiseitige Verträge

BEACHTEN ABER:

1. *Besonderheit bei synallagmatischen Verträgen: BASLER RÖ-PRAXIS*

(Kritische Beurteilung des BGer)

Zweiseitige Verträge werden als RÖ-Titel anerkannt, sofern erstellt ist, dass der Kläger die **eigene Leistung gehörig erbracht** hat.

VORAUSSETZUNGEN:

- Gesuchsgegner *bestreitet nicht*, dass Gesuchsteller den Vertrag bereits erfüllt hat
- Bestreitung des Gesuchsgegners ist *offensichtlich haltlos*
- Bestreitung des Gesuchsgegners kann vom Gesuchsteller *mittels Urkunden umgehend in liquider Weise widerlegt* werden
- Gesuchsgegner ist gemäss der vertraglichen Regelung *vorleistungspflichtig*, was regelmässig bei Mietverträgen der Fall ist

→ Behauptung ausreichend.

2. *Ausnahme bei Werkverträgen nach BGer*

Rügepflicht bei Mängel im Werkvertrag: blosser Behauptung eines Mangels nicht ausreichend → muss bewiesen werden i.S.v. **glaubhaft machen**.

MERKE: Bei der Betreibung auf Pfandverwertung kann mit Rechtsvorschlag zusätzlich/ alternativ auch das **Bestehen des Pfandrechts** bestritten werden.

→ Zur Beseitigung des RV mittels provisorischer RÖ ist dann erforderlich, dass G über einen provisorischen RÖ-Titel für die Forderung **und** das Pfand verfügt, d.h. das Pfand muss sich ebenfalls aus der Urkunde ergeben.

2. Folgen der prov. RÖ

→ GUTHEISSUNG (= Einwendungen greifen nicht)

Für Gläubiger

Recht, provisorische Pfändung oder Aufnahme eines Güterverzeichnisses zu verlangen.

- Sicherung Pfändungssubstrat hinsichtlich der def. Pfändung
- Prov. Pfändung kann dahinfallen, wenn S mit Aberkennungsklage obsiegt (SchKG 83 III)

Für Schuldner

Kann innert 20 Tagen Aberkennungsklage erheben, ansonsten wird die provisorische Pfändung definitiv.

→ Aberkennungsklage = neg. Feststellungsklage

→ ABWEISUNG (= S kann Einwendung nachweisen)

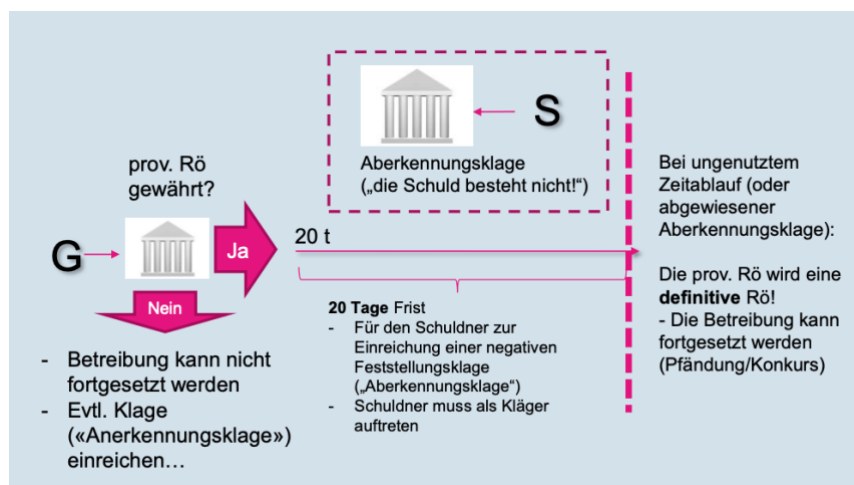
Für Gläubiger

Rückgriffsmöglichkeit auf einen ordentlichen Prozess i.S.d. Anerkennungsklage

Für Schuldner

RV bleibt aufrecht, Betreibung kann nicht mehr weiter fortgesetzt werden.

3. Wirkungen der prov. RÖ (SchKG 82)



MERKE

- **Die Betreibung als einfachstes und kostengünstigstes Mittel zur Einleitung der Rechtsdurchsetzung**
→ kann aber genauso leicht aufgehalten werden („Rechtsvorschlag“)
- **Wie gut kann ich meinen Anspruch belegen?**
→ Die Urkunde bestimmt den Rechtsöffnungsweg (= Gerichtsverfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags)
- **Die provisorische Rechtsöffnung versetzt den unterlegenen Schuldner in die Klägerposition**
→ Unterlässt dieser die negative Feststellungsklage, wird die Rechtsöffnung definitiv und die Betreibung kann auf Pfändung oder Konkurs fortgesetzt werden...

AN- UND ABERKENNUNGSKLAGE

ANERKENNUNGSKLAGE

= „normale“ mat.-rechtl. Forderungsklage [„es sei...zu verurteilen...der Klägerin zu bezahlen“], die jedoch mit dem zusätzlichen Rechtsbegehren verbunden wird, es sei [auf der Grundlage des Urteils] auch gleich der Rechtsvorschlag in der laufenden, diese Forderungen betreffenden Betreuung, zu beseitigen.

ABERKENNUNGSKLAGE

= „normale“ neg. Feststellungsklage [„Forderung besteht nicht“] + Rechtsbegehren, der betreibenden Partei sei RÖ zu verweigern/ RV aufrecht zu erhalten.

WIRKUNGEN

Wirkungen über die konkrete Betreuung hinaus: **fällen rechtskräftig einen Entscheid über den Bestand oder Nichtbestand der Forderung** (und nicht bloss über die

Fortsetzungsfähigkeit der konkreten Betreuung)

→ Konkret wirkt sich dies aber kaum aus.

DIE BEIDEN KLAGEN IM VERGLEICH

ABERKENNUNGSKLAGE	ANERKENNUNGSKLAGE
<ul style="list-style-type: none"> • Verteidigungsmöglichkeit des Schuldners nach erfolgender prov. RÖ (Art. 83 Abs. 2 SchKG) (als Antwort) • Schuldner muss klagen, materiell aber ändert die Beweislast nicht (Art. 8 ZGB) • Frist: 20 Tage • Ordentliches/ vereinfachtes Verfahren (mat. RK) <p style="margin-left: 20px;">↙</p> <p>→ «Es sei festzustellen, dass die Schuld nicht besteht. In der Folge sei die Betreuung XY aufzuheben.»</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügt der Gläubiger weder über einen prov. noch über einen def. RÖ-Titel, so muss er klagen (Art. 79 SchKG) • Grds. materiellrechtliche Klage (= Leistungsklage) • Beseitigt aber zusätzlich den RV • Ordentliches/ vereinfachtes Verfahren

- Entscheid über RÖ = betreibungsrechtl. Frage
- An-/ Aberkennungsklage: Ist der Anspruch materiell oder nicht?

BESONDERE FESTSTELLUNGSKLAGEN + RÜCKFORDERUNGSKLAGE

1. Aufhebungs- oder Einstellungsklage im summarischen Verfahren (SchKG 85)

Wenn Beweis mittels Urkunden möglich: Klage im summ. Verfahren nach SchKG 85

- SchKG 85 als Aufhebungsklage („Ich habe mittlerweile bezahlt“)
- Dringt S mit dieser Klage durch: Betreibungsamt darf Dritten von dieser Betreibung keine Kenntnis mehr verschaffen (SchKG 8a III lit. a)
- Da Verfahren summarisch: **Beweise auf Urkunden beschränkt**
- Wirkungen: nur betreibungsrechtl., nicht auch mat.-rechtl.
- *Jederzeit* möglich, typischerweise: *nach verpasster RV-Frist*

Prozessthema:

- Forderung bestritten
- **Tilgung oder Stundung**
 - dafür aber keine Urkunden vorgebracht wurden

2. Aufhebungs- oder Einstellungsklage im ordentl./ vereinf. Verfahren (SchKG 85a)

Wenn Beweis mittels Urkunden NICHT möglich: Klage im summ. Verfahren nach SchKG 85

- Je nach Forderungsbetrag (<> 30'000, ZPO 243): oV/ vV
- Entscheid erwächst in mat. Rechtskraft (im Vgl. zu SchKG 85!)
- **Sämtliche Beweismittel zulässig**
- Seit 1.1. 2019: Klage kann auch *bei bestehendem Rechtsvorschlag* erhoben werden

Prozessthema:

- **Bestand, Tilgung oder Stundung**
 - dafür aber keine Urkunden hervorgebracht werden können

3. „Allg. negative Feststellungsklage“, ZPO 88

Im Unterschied zur Klage nach SchKG 85a muss ein **schutzwürdiges Interesse** nachgewiesen werden.

Das Bundesgericht hat jedoch entschieden, dass ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des Nichtbestands der Forderung grundsätzlich zu bejahen sei, sobald diese in Betreibung gesetzt wurde; Praxis: Betreibungsregistereintrag würde gelöscht.

- Seit Revision von SchKG 85a ist ZPO 88 eigentlich nicht mehr nötig.
- Rechtsbegehren: „Es sei festzustellen, dass die Forderung...des Beklagten nicht besteht.“

4. [Rückforderungsklage, SchKG 86](#)

- Rechtsvorschlag wurde vergessen
- Kausalität: Betreibung – Zahlung
- S muss in einem oV nachweisen, dass er eine Nichtschuld bezahlt hat.

5. [EXKURS: Feststellungsklagen und Einsichtsrecht](#)

GRUNDSATZ

SchKG 8a: Jede erfolgte Betreibung – auch ungerechtfertigte und solche aus Betreibungen, die nicht fortgesetzt werden – ist im Betreibungsregistrauszug einsehbar.

AUSNAHME

- Rückzug der Betreibung durch G
- Gerichtl. Urteil

→ führt zur Aufhebung der Betreibung, wodurch nicht mehr einsehbar.

Wird eine Betreibung nicht fortgesetzt, so bieten einzig die negativen Feststellungsklagen eine Möglichkeit, eine ungerechtfertigte Betreibung als solche festzustellen.

→ Eine 2016 beschlossene Gesetzesänderung (neuer Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG, in Kraft seit 1.1.2019) erleichtert es nun dem Schuldner, eine gegen ihn gerichtete (aber nicht fortgesetzte) Betreibung aus dem Register zu entfernen. Überdies kann die Klage nach Art. 85a SchKG auch erhoben werden, wenn die Betreibung mittels Rechtsvorschlags gestoppt wurde.

Bei verpasster Frist zur Aberkennungsklage und Beschwerde:

Grund für Wiederherstellung nach SchKG 33 IV

ABSCHLUSS DES EINLEITUNGSVERFAHRENS

Einleitungsverfahren ist abgeschlossen, wenn Zahlungsbefehl in Rechtskraft erwachsen ist:

- (1) innert Frist kein Rechtsvorschlag erhoben
- (2) RV durch rechtskräftigen Entscheid aufgehoben wurde, d.h. „RÖ erteilt“



FORSETZUNGSBEGEHREN, SchKG 88

Nachdem das **Einleitungsverfahren abgeschlossen** wurde, kann der **Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls** das Fortsetzungsbegehren stellen (SchKG 88 I).

- Praktisch wie ein neues Betreibungsbegehren, im Anhang muss allerdings angegeben werden, worauf sich die Forderung stützt.
- Formfrei



- Sofern nicht eine Betreuung auf Pfandverwertung eingeleitet wurde:
Betreibungsamt bestimmt die anwendbare Verfahrensart, SchKG 38 III
- Will G auf Pfandverwertung betreiben: anwendbares Verfahren bereits aus
Betreibungsbegehren (SchKG 67 II i.V.m. 151) und es muss **kein**
Fortsetzungsbegehren gestellt werden.
→ Verwertungsbegehren kann direkt gestellt werden (SchKG 154)

Nach unbenutztem Ablauf eines Jahres: Betreuung wird nutzlos und es kann kein Fortsetzungsbegehren mehr gestellt werden.
ABER: Neue Betreuung jederzeit möglich – Folge der Verwirkung somit „= neue Betreuung“

FORTSETZUNG DER BETREIBUNG AUF PFÄNDUNG, SchKG 89 ff.

Die Fortsetzung der Betreuung erfolgt dann auf Pfändung, wenn

- der Schuldner **nicht der Konkursbetreuung** unterliegt (SchKG 39)
- Forderung nach SchKG 43
- der Gläubiger **nicht die Betreuung auf Pfandverwertung verlangt** hat
→ bzw. S die Einrede der Vorabverwertung des Pfandes unterlässt (SchKG 41 I^{bis} = Wahl- und Beschwerderecht von S insb. bei Zinsen)

BEGRIFF DER PFÄNDUNG

Amtlicher Beschlagnahme über **Vermögenswerte des Schuldners** mit dem Ziel der Verwertung dieser und der Befriedigung der Forderung des Schuldners mit **dem aus der Verwertung fließenden Erlös.**

- Im Normalfall geht es um bestimmte Vermögenswerte eines best. Gläubigers/ einer beschränkten Zahl von Gläubigern

Pfändung = Bildung der Masse, die verwertet wird.

ZUSTÄNDIGKEITEN

SchKG 89: Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens beim *zuständigen Betreibungsamt* (SchKG 46 ff.) hat dieses unverzüglich die Pfändung zu vollziehen oder den Vollzug durch das örtlich zuständige Amt (SchKG 4 II) zu veranlassen.

PFÄNDUNGSANKÜNDIGUNG

- Erfolgt spätestens am Tag vor dem Vollzug (SchKG 90)
Die bevorstehende Pfändung wird dem Schuldner spätestens am vorhergehenden Tage unter Hinweis auf SchKG 91 mit entsprechendem Formular angekündigt (SchKG 90).
- Aufforderung an Schuldner bei der Pfändung anwesend zu sein

→ = Betreibungsurkunde: formelle Zustellung i.S.v. SchKG 64

→ S verliert mit Pfändungsankündigung Verfügungsvollmacht über Vermögenswerte noch nicht – erst bei Pfändungsvollzug!

→ Fixierung des Betreibungsortes (SchKG 53)

PFÄNDUNGSVOLLZUG

- **Umfassende Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (SchKG 91 III-V) für:**
 - Schuldner
 - Dritte (z.B. Banken: Auskunft über Vermögen von S ohne Berufung auf Bankengeheimnis)
 - Behörden
- **Erklärung an den Schuldner (SchKG 96 I [Wirkung der Pfändung]):**
 - ohne Bewilligung des Betreibungsbeamten darf S nicht mehr über gepfändete Vermögensstücke verfügen → Verfügungen = ungültig (SchKG 96 II)
 - Bei Zuwiderhandlungen: Strafe nach StGB 169
 - S bleibt aber Eigentümer!
- Erstellen eines sog. **Pfändungsprotokolls** (= Pfändungsurkunde, SchKG 112 I)
→ Verzeichnis über gepfändete Vermögenswerte inkl. Schätzwert und allfällige Kompetenzstücke/ Drittansprüche
- **Für Gläubiger:** Pfändung gibt ihm Recht, die gepfändeten Vermögenswerte verwerten zu lassen + Verwertungserlös zur Deckung seiner offenen Forderungen zu erhalten.

- Vermögenswerte Dritter werden von der Pfändung erfasst: **Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens**

GEGENSTAND DER PFÄNDUNG

1. Grundsätze

Pfändbare Sachen

- Im Eigentum von S
 - Nur Vermögenswerte, die rechtlich S gehören
 - Macht S/ Dritter Anspruch geltend: Pfändung nur in letzter Linie (SchKG 95 III)
→ Falls gepfändet: Entscheid über Eigentum in Widerspruchsverfahren (106 ff.)
- Mit Verkehrswert
 - Nur Vermögenswerte, die Verkehrswert aufweisen

Unpfändbare Sachen – SchKG 92

- Auto
 - Nein, wenn man bspw. auf dem Land lebt und effektiv auf das Auto angewiesen ist, um von A nach B zu kommen.
 - Handelt es sich hingegen um einen neuen Maserati, so muss der GLÄUBIGER dem Schuldner das Geld zur Verfügung stellen, damit der Schuldner bspw. ein günstigeres Occasionsauto kaufen kann und das Betreibungsamt dann den Maserati versteigern kann.
- Haustiere
- Verwertungsüberschuss
 - Gegenstände nach SchKG 92 II dürfen nicht gepfändet werden.
- Kompetenzgut
 - Die in SchKG 92 I Ziff. 1-11 aufgeführten Vermögenswerte dürfen nicht gepfändet werden, vgl. aber SchKG 92 III
 - u.U. inkl. Leasingraten
- *Praktisch relevant: Ziff. 9-11*

Pfändung von unpfändbaren Gegenständen – FOLGE:

- i.d.R. nur Anfechtbarkeit mittels Beschwerde
- Frist: 10 Tage

2. Pfändung von Einkommen (96% aller Pfändungen in der Schweiz)

- **Betreibungsrechtliches Existenzminimum** (*Notbedarf*) muss verbleiben.
- Pfändungsdauer **max. 1 Jahr** (SchKG 93 III); neue Einkommenspfändung mögl.
- Veränderte Verhältnisse → Anpassung
- Massgebend: **Nettoeinkommen**
→ d.h. SozV-Beiträge + Berufsauslagen werden dem Existenzminimum hinzugezählt.

Gegenstand

- Selbständig/ unselbständiger Erwerb [SchKG 99: kann dem AG angezeigt werden]
- Haupt-/ Nebenerwerb
- 13. Monatslohn
- Provisionen, Boni + Gratifikationen
- Ersatzleistungen für Erwerbsausfall, soweit nicht durch SchKG 92 I Ziff. 9a ausgeschlossen

Berechnung des Existenzminimum (siehe Bsp. S. 65 ff.)

Relevant sind insb. drei Faktoren:

- (1) Höhe des **obj. Notbedarfs** (ergibt sich aus Richtlinien)
- (2) Höhe der **absolut unpfändbaren Vermögenswerte** nach SchKG 92
- (3) **Familiäre Situation** von S

→ **Gesamteinkommen S [inkl. Bedarf + Einkommen der Familienangehörige] – Existenzminimum = pfändbare Quote**

MERKE: Übersteigt absolut unpfändbares Einkommen das Existenzminimum, darf diese Differenz dennoch nicht gepfändet werden!

EXKURS: STILLE LOHNPFÄNDUNG

Ist zulässig, wenn die Ämter dies zulassen:

Arbeitnehmer zahlt direkt an das Betreibungsamt und es läuft nicht via Arbeitgeber, welcher auf diese Weise nichts von der Pfändung erfährt

→ Gefährdung des Arbeitsplatzes kann vermieden werden [keine gesetzliche Regelung]

- Verletzt das Betreibungsamt die Regeln über diese Berechnung: Beschwerde nach SchKG 17
- Steuern sind in der Berechnung gem. BGer nicht zu berücksichtigen.

Haushalt, indem beide Ehegatten verdienen:

Existenzminimum des Schuldners S bei 2
Haushalteinkommen, gemäss der Formel (KK S. 196f.):

$$\frac{(\text{Existenzminimum beider Ehegatten}) * (\text{Eink. S})}{(\text{Einkommen beider Ehegatten})}$$

bzw. $5280 * 4200 / 6200 = 3577$ (Existenzminimum S)

4200 (Einkommen Schuldner)
- 3577 (Existenzminimum S Anteil)
= **623 (Pfändbare Quote des Einkommens von S)**

- 4'200 = Lohn S
- 2'000 = Lohn Ehefrau

→ Geändertes Existenzminimum wird aber nur bei S abgezogen!

REIHENFOLGE DER PFÄNDUNG

→ SchKG 95

UMFANG DER PFÄNDUNG

Verbot der Überpfändung: Es darf nicht mehr gepfändet werden, als für die Deckung der Gläubigerforderungen notwendig ist (SchKG 97 II).

- Betreibungsbeamte muss aufgrund dessen die gepfändeten Vermögenswerte schätzen (SchKG 97 I) + Schätzwert in Pfändungsurkunde angeben (SchKG 112 I)
- Ändern sich während des Verfahren Wert der Pfändungsgegenstände/ schliessen sich Gläubiger der Pfändung an: **Vornahme einer Ergänzungspfändung**
- Über-/ Unterpfändung: betreibungsrechtliche Beschwerde

ANSCHLUSSPFÄNDUNG (SchKG 110 f.)

Im Pfändungsverfahren gilt grds.: «Wer zuerst kommt, mahlt zuerst».

→ ABER: Durchbrechung dieses Prinzips: *Anschlusspfändung*

1. Ordentliche Anschlusspfändung (SchKG 110)

Gläubiger stellt **innert 30 Tagen** nach dem Vollzug einer Pfändung desselben Schuldners sein *Fortsetzungsbegehren*, so kann dieser [zweite] Gläubiger noch an der gleichen Pfändung teilnehmen.

→ Gläubiger, die ihr Fortsetzungsbegehren **innert 30 Tagen** seit Pfändung stellen, bilden eine **Gläubigergruppe (Pfändungsgruppe)**.

„kleiner Konkurs“, wobei all diese Gläubiger im gleichen Rang stehen.

→ Gläubiger, die ihr Fortsetzungsbegehren **nach Ablauf dieser 30d-Frist** stellen, bilden dann eine **weitere Gläubigergruppe** (SchKG 110 II).

- G einer Pfändungsgruppe = gleicher Anspruch auf anteilmässige Verwertung
→ analog Konkursgläubig, SchKG 220
- Reicht das gepfändete Vermögen nicht aus, Ergänzung der Pfändung sowie Nachpfändung (SchKG 145) ebenfalls keine Abhilfe: **Erstellen eines Kollokationsplans** nach SchKG 146 i.V.m. 219.
- Gläubiger nachfolgender Klassen haben nur Anspruch, soweit nach Befriedigung vorhergehender Gläubiger noch ein **Überschuss** verbleibt.
Vor allem relevant: Privilegien U-Halt-Gläubiger + Arbeitnehmer (SchKG 219 IV lit. a + c)
- Bestreitet S die Forderung: Klage nach SchKG 111 IV + V

KURZ:

1. Pfändungsgruppe
Vollständige Befriedigung
2. Pfändungsgruppe
Vermögen reicht nicht → Kollokationsplan
 - 1. Rang: Gläubiger A
 - 1. Rang: Gläubiger B
 - 2. Rang: Gläubiger C

Solange genügend Vermögen: alle G gleichbehandelt (1. Pfändungsgruppe)

Reicht Vermögen nicht mehr: Erstellung Kollokationsplan + Einteilung der Gläubiger in Klassen nach SchKG 219, wobei Gleichbehandlung nur **innerhalb Klassen** [i.c. A + B] (2. Pfändungsgruppe).

2. Privilegierte Anschlusspfändung (SchKG 111) (siehe Bsp. S. 70 f.)

UNTERSCHIEDE zur ordentlichen Anschlusspfändung:

- Kein vorgängiges Fortsetzungsbegehren
- Keine Betreuung, lediglich eine **Anmeldung** zur Teilnahme an der Pfändung notwendig

Gläubiger können sich **innert 40 Tagen** der Pfändung anschliessen, OHNE vorgängige Betreuung.

- Ehegatten und Kinder des Schuldners
- Geltendmachung: während Dauer des relevanten Rechtsverhältnisses oder spätestens 1 Jahr danach.
- ACHTUNG: Bestreitet S an Anspruch, so muss Ansprecher **innert 20 Tagen** beim Gericht klagen, ansonsten fällt Teilnahme dahin (SchKG 111 V)

WIDERSPRUCHSVERFAHREN, SchKG 106 ff.

Sehr wichtig bei Leasing, da Eigentum beim Leasinggeber bleibt und somit wieder aus der Pfändungsmasse herausgehoben werden kann.

1. Vermögenswerte mit umstrittenen Eigentumsverhältnissen (vgl. SchKG 95 III)

Bspw. Pfändung eines Autos, das nicht im Eigentum des Schuldners steht (ähnlich bei Leasing; Eigentum bleibt dort aber formell beim Leasinggeber, sofern im Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen).

- Der Ansprecher macht geltend, es stehe ihm ein mat.-rechtl., dingliches oder realobligatorisches Recht am gepfändeten Gegenstand zu, welches die Pfändung ausschliesst (Eigentum) oder zumindest zurückdrängt.
- Strittig beschränkt dingl. Rechte an GS werden im sog. **Lastenbereinigerungsverfahren** bereinigt.

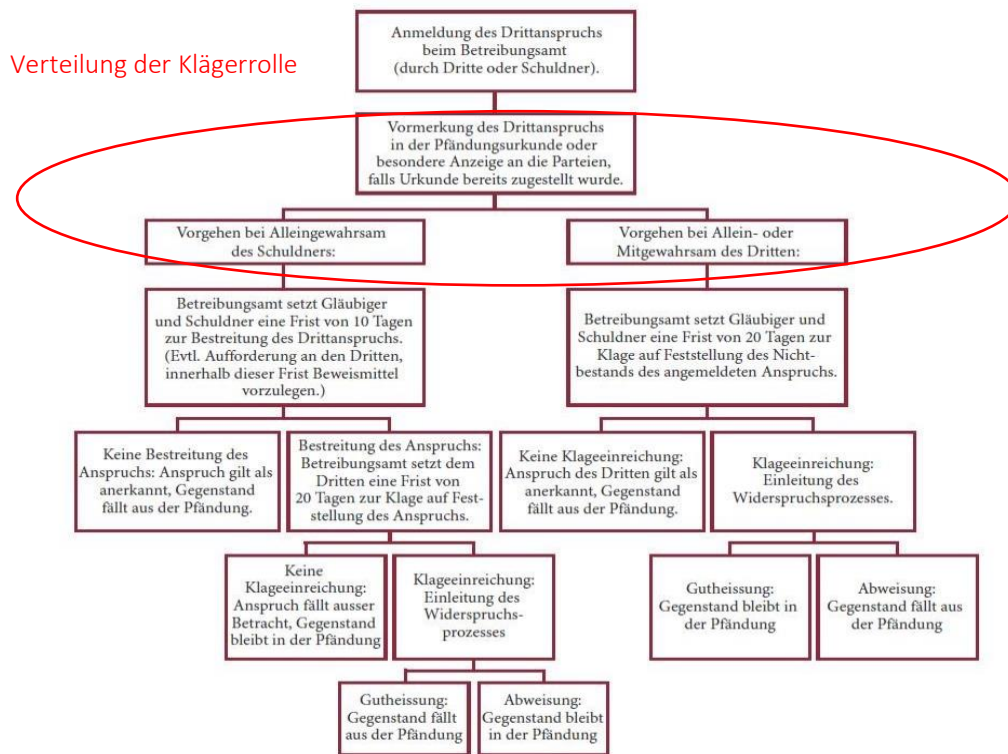
Weiteres:

- Betreibungsrechtliche Streitigkeit mit Reflexwirkung
- Ordentliches/ vereinfachtes Verfahren

→ **Gegenstück im KonkursVerf: Aussonderungs- und Admassierungsklage (SchKG 242)**

2. Klägerrolle durch Gewahrsam zugewiesen

Ablauf des Verfahrens hängt entscheidend davon ab, in wessen Gewahrsam (Besitz) sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Pfändung befand:



BEISPIEL:

→ SchKG 107
 Wenn das Auto beim Schuldner ist und Verfügungsmacht hat, gehen wir davon aus, dass er Alleingewahrsam hat. Derjenige, der dies bestreitet, muss Beschwerde erheben.
 [Klage innert 20d]

→ SchKG 108
 Das Auto steht in einer öff. Garage: Auto steht somit im Mitgewahrsam des Dritten im Falle des Leasings. Hierbei muss der Schuldner darauf klagen, dass das Auto in die Betreibungsmasse gehört. [Einleitung Widerspruchsprozess innert 20d]

→ Hier spielt die Unterscheidung «dingliches – obligatorisches Recht» eine wichtige Rolle!

- (1) Hat der Garagist das Auto auf Teilzahlung verkauft und der Schuldner zahlt seine Raten nicht, so kann er betreiben, pfänden; ABER: das Auto kommt nicht mehr aus der Pfändungsmasse heraus, da es *mit dem Kauf in das Eigentum des Käufers* fiel.
- (2) Statt Abzahlung wurde Leasing vereinbart (ökonomisch praktisch dasselbe, rechtlich nicht): Hier kann der Garagist kommen und sagen, das *Auto ist nicht ins Eigentum des Käufers übergegangen* und kann somit wieder aus der Pfändungsmasse herausgehoben werden.

VERWERTUNGSBEGEHREN

- Verwertung erfolgt auf **Begehren von G oder S** ans Betreibungsamt (SchKG 116 I)
Fristen für Sachen/ Forderungen – Lohn unterschiedlich, siehe SchKG 116 I + II
- Innerhalb einer Pfändungsgruppe kann jeder G ein Begehren stellen (SchKG 117 I)
- Nichteinhaltung der Fristen: Betreibung erlischt (SchKG 121)
→ Betreibungsverfahren von Neuem beginnen

VERWERTUNG AN SICH

1. Grundsätze

(1) Verfahrensablauf

- **SchKG 119 II**: Nur soviel verwerten, bis Erlös den Betrag der provisorisch/ definitiv an der Pfändung teilnehmenden Forderungen inkl. Kosten erreicht.
- Entfallenden Beträge bei prov. Pfändung: Hinterlegung bei Depositenanstalt (SchKG 9, 144 V)
- Überschuss kommt den nachgehenden Pfändungsgruppen zu, sofern vorhanden (SchKG 110 III)

(2) Zuständigkeit

grds. Betreibungsamt, das die Pfändung durchgeführt hat

(3) Versilberungsprinzip

- bei Verwertung der gepfändeten Vermögenswerten
- Gläubiger erhalten nicht entsprechende Vermögenswerte, sondern **den aus dem Verkauf/ der Versteigerung resultierenden Betrag**.
- AUSNAHME: SchKG 131 I (Forderungsüberweisung)

(4) Deckungsprinzip (SchKG 126)

- Zuschlag für einen best. Vermögenswert kann nur erfolgen, wenn das Angebot den Betrag allfälliger – dem Gläubiger im vorhergehenden Rang – übersteigt; ansonsten fällt Pfändung für diesen Vermögenswert dahin.
- **Fällig** und **nicht fällige** Forderungen
- Sicherstellung, dass Pfändungsgläubiger im Range vorhergehender Pfandgläubiger bei Verwertung nicht zu kurz kommen (Schutz vorhergehender pfandgesicherter Dritter)

- Rangordnung i.d.R. aus **zeitlicher Priorität**
→ Bei beweglichen Sache: fällige faustpfandgesicherte Forderungen werden daher vorab aus dem Erlös befriedigt.

(5) Überbindungsprinzip (SchKG 135)

bei Grundstücken:

- sämtliche sich auf dem Grundstück befindliche Lasten/ Rechte [Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte und vorgemerkte persönliche Rechte] werden **mitversteigert** werden und die damit verbundenen, **nicht fälligen persönlichen Schuldpflichten auf den Erwerber** übergehen (Abs. 1)
- grds. gegen Anrechnung an Zuschlagspreis
- fällige grundpfandgesicherte Forderungen werden nicht überbunden, sondern vorweg aus dem Verwertungserlös bezahlt (Abs. 3)

(6) Prinzip der Doppelaufrufs (SchKG 142)

- bei Zwangsverwertung von Grundstücken:
Wurde ein Grundstück *ohne Zustimmung des vorgehenden Grundpfandgläubigers* mit einer **Dienstbarkeit** oder einem **vorgemerkten persönlichen Recht** belastet und ergibt sich der *Vorrang des Pfandrechts aus dem Lastenverzeichnis [grds. aus GB]* so kann der Grundpfandgläubiger **innert zehn Tagen** nach Zustellung des Lastenverzeichnisses den Aufruf sowohl mit als auch ohne die Last verlangen.
- Reicht das höchste Angebot beim ersten Aufruf (mit Last) nicht aus, um den vorgehenden Pfandgläubiger zu befriedigen, so erfolgt ein **nochmaliger Aufruf ohne die Last**:

- 1) Erzielt das Grundstück bei diesem Aufruf ein höheres Angebot, so wird es ohne die Last zugeschlagen (SchKG 142 III).
- 2) Erzielt es indes **ohne Last kein höheres Angebot**, so wird es dem Höchstbietenden des ersten Aufrufs zugeschlagen (Art. 56 VZG).

- **Geltung des Deckungsprinzips**, d.h. wenn der vorgehende Pfandgläubiger auch beim zweiten Aufruf nicht gedeckt ist, so fällt die Verwertung des entsprechenden Vermögenswertes in der Betreuung auf Pfändung dahin.

BEISPIELE

In der Betreuung auf Pfändung gegen S wird ein auf dessen Namen eingetragenes Grundstück gepfändet. Auf dem Grundstück befinden sich folgende Lasten:

Eintragungsdatum	Art	Rang	Betrag	Fälligkeit
1.2.2001	Grundpfandverschreibung	1.	200'000	fällig
5.5.2005	Grundpfandverschreibung	2.	100'000	fällig
1.10.2010	DBK/Wegrecht			

Wie hoch muss der bei der Verwertung mindestens gebotene Preis sein, damit ein Zuschlag erfolgen kann?

- Deckungsprinzip
- 300'000.-
 Wenn ein Dritte wott s GS verpfändet ha, werds nome au tatsächlich verpfändet, wenn de Zuschlag mind. alli bestehendi Forderige deckt. Wär jo blöd ehm es GS z geh für 200'000, er muess aber no Hypothek abzahle für 300'000.. Dorom muess de "Wert" vom GS mind so hoch sie wie alli vorgehende Forderige.

Variante zu Bsp. I: Es handelt sich um eine Betreuung auf Pfandverwertung des Gläubigers der fälligen Grundpfandverschreibung im 2. Rang.

Auf dem Grundstück befinden sich folgende Lasten:

Eintragungsdatum	Art	Rang	Betrag	Fälligkeit
1.2.2001	Grundpfandverschreibung	1.	200'000	fällig
5.5.2005	Grundpfandverschreibung	2.	100'000	fällig
1.10.2010	DBK/Wegrecht			

Wie hoch muss der bei der Verwertung mindestens gebotene Preis sein, damit ein Zuschlag erfolgen kann und was hat der Gläubiger zu beachten?

- 300'000.-, weil der vorgehende Gläubiger geschützt ist im Betrag von 200'000, wofür er auch den 1. Rang hat.
- Weitere Möglichkeiten des 2. Gläubigers, der feststellt, dass nur 250'000.- für sein Grundstück geboten wird:
 - **Doppelaufwurf** nach SchKG 142 verlangen
 - Damit müsste das GS – falls 300'000 nicht geboten werden – nochmals versteigert werden **ohne das Wegrecht**.

2. Verwertungsarten

(1) Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen

- GRUNDSATZ: Öffentliche Versteigerung (SchKG 125 I, 133 I)
 - auch Forderungen
 - strenge Auflagen: 3-maliger Aufruf
 - bspw. streitig bei Ricardo-/ eBay-Versteigerungen
- AUSNAHME: Freihandverkauf (SchKG 130, 143b)
- WEITERE:
 - Forderungseintritt (SchKG 131 I)
 - Zuweisung einer Forderung zwecks Eintreibung (SchKG 131 II)

→ *Forderungseintritt insb.*

Streitige/ nicht fällige Forderungen ohne Markt-/ Börsenpreis können, sofern sämtliche pfändenden Gläubiger dies verlangen:

- entweder der **Gesamtheit der Gläubiger** oder
- **einzelnen** von ihnen für gemeinschaftliche Rechnung **zum Nennwert an Zahlungs statt** angewiesen werden (Art. 131 Abs. 1 Satz 1 SchKG).

→ gepfändete Forderung geht durch Verfügung auf Gläubiger über

KURZ: SchKG 131 = Privileg/ Vorrecht der Gläubiger:

- Abs. 1: Zahlungs statt (Abtretung praktisch zum Nennwert)
- Abs. 2: Zahlung zu Inkasso

★ **MERKE: Kommt keines von beiden zur Anwendung, kann man die Forderung versteigern – SchKG 122 i.V.m. 125**

→ Kann von jedermann ersteigert werden!

(2) Verwertung von Grundstücken (SchKG 138 ff.)

1. Versteigerung mind. *1 Monat* im Voraus **öff. bekanntgegeben** (SchKG 35, 138 I)
2. **Aufforderung der Gläubiger/ Berechtigten**, innert *20 Tagen* ihre Ansprüche beim Betreibungsamt anzumelden (SchKG 138 I Ziff. 3)
3. **Erstellung Lastenverzeichnis**: Ermittlung der auf GS liegenden Lasten anhand Eingaben der Berechtigten + GB-Auszug (SchKG 140 I)

4. Beteiligte haben dann *10 Tage* Zeit, das Lastenverzeichnis bereinigen zu lassen, sog. **Lastenbereinigungsverfahren** (nach SchKG 106-109)

KOLLOKATION

Reicht der Verwertungserlös nicht aus, um sämtliche Gläubiger befriedigen zu können: Betreibungsamt erstellt einen Plan für die Rangordnung der Gläubiger (**Kollokationsplan** nach SchKG 219) + **Verteilungsliste** (SchKG 146 I)

- Für jede Pfändungsgruppe einzeln
- Innerhalb der gleichen Pfändungsgruppe werden G nicht gleich behandelnd, sondern erhalten den Rang, den sie nach SchKG 219 im Konkurs von S einnehmen würden (SchKG 146 II)
- SchKG 220 I: Erst innerhalb der Klassen werden G gleich behandelnd (sofern Erlös zur Deckung aller Forderungen nicht ausreicht).

Anfechtbarkeit

- Gläubiger können Kollokation eines anderen Gläubigers mittels **Kollokationsklage** (SchKG 148 I) anfechten
- Will G seine eigene Kollokation anfechten: SchKG 17

MERKE:

- (1) Anders als bei der Konkurs-Kollokationsklage (SchKG 250 I) gibt es hier beide Fälle der Klage.
- (2) Die **Pfandgläubiger** brauchen nicht in den Kollokationsplan aufgenommen zu werden, da ihre Forderungen aufgrund des **Deckungsprinzips ohnehin vollständig befriedigt** werden; diese werden aus den Verwertungsergebnissen **vorab bezahlt** (SchKG 219 I)

VERTEILUNG

Verteilung innerhalb und zwischen den Gruppen

- **Nachgehende Pfändungsgruppen** erhalten nur dann Erlös, wenn die vorgehenden Pfändungsgruppen vollständig befriedigt wurden.
- **Innerhalb der Gruppen** richtet sich der Anteil am Erlös nach dem Rang im Kollokationsplan.

PFÄNDUNGSVERLUSTSCHHEIN NACH SchKG 149

1. Pfändungsurkunde/ Verlustschein

- Bei Pfändung ist kein pfändbares Vermögen vorhanden (SchKG 115 i.V.m. 149) ODER ein Teil der Gläubigerforderungen bleiben unbefriedigt, so wird ein **definitiver Pfändungsverlustschein** ausgestellt.
→ Pfändungsurkunde zugleich Verlustschein
- **Provisorische Pfändungsverlustscheine:** Bei Pfändung bereits absehbar, dass nicht genügend verwertbares Vermögen vorhanden ist und der betreibende Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden kann.
→ Verfahren dennoch geführt, somit nur beschränkte Wirkung.

2. Wirkungen

- Zinsenlauf hört auf
- Tilgung der Schuld durch Zahlung an Betreibungsamt jederzeit möglich (SchKG 149 II)
- Verjährung der Forderung in 20 Jahren (SchKG 149a)
→ Unterbruch möglich!
- Verlustschein als prov. Rechtsöffnungstitel
→ erneute Betreibung möglich
- Fortsetzung innert 6 Monaten ohne ZB (neues Fortsetzungsbegehren; SchKG 149 III)
- Arrestgrund (SchKG 271 I Ziff. 5)

FORTSETZUNG DER BETREIBUNG AUF PFANDVERWERTUNG, SchKG 151 ff.

ALLGEMEINES

Es findet **keine Pfändung** statt, weshalb die „Fortsetzung“ [Pfändung i.e.S.] übersprungen werden kann, d.h. **nach dem Einleitungsverfahren kann direkt das Verwertungsbegehren** gestellt werden, SchKG 154

→ GRUND: Pfandgegenstand steht bereits fest.

- Örtliche Zuständigkeit: SchKG 51
- **Betreibungsbegehren** = Angaben nach SchKG 67 I + SchKG 151
 - Pfandgegenstand
 - Drittpfandbesteller

- Bezeichnung bei Verwendung des gepfändeten GS als Familienwohnung
- **Zahlungsfristen (SchKG 152):**
 - 1 Monat bei Faustpfand
 - 6 Monate bei Grundpfand
- **Zahlungsbefehl:** nicht nur an S, sondern auch allfälligen Mitbetriebenen, die ebenfalls Rechtsvorschlag erheben können (SchKG 153 II)
- Rechtsvorschlag und Beseitigung nach SchKG 74 und 79 ff.

VERWERTUNGSVERFAHREN, SchKG 154

- Nach 1 bzw. 6 Monaten
- grds. dieselben Regeln wie Betreuung auf Pfändung (SchKG 156 I)
- unabhängig, ob nach Verfahrensabschluss die Forderung vollständig oder teilweise befriedigt wurde: Forderung wird **im Grundbuch gelöscht** (SchKG 156 I)
- können nicht alle Gläubiger befriedigt werden: **Rangordnung nach SchKG 219 II + III**



- **Bei ungenügendem Erlös:**
Anteil der einzelnen Gläubiger am Verwertungserlös richtet sich nicht nach der Art der Forderung, sondern dem Rang des entsprechenden Pfandes (SchKG 219 III)

PRAKTISCHE RELEVANZ: HYPOTHEKARWESEN

Kann etwa ein Darlehen/ Darlehenszins nicht mehr bezahlt werden, wird die Bank, die hypothekarisch gesichert ist (somit **Pfandgläubigerin** eines Schuldbriefes/ einer Grundpfandverschreibung ist) die Verwertung des belasteten Grundstücks auf dem Wege der Pfandverwertung verlangen.

Möglichkeiten der Bank:

- 1) GS selber versteigern (wenn GS-Preise gut)
- 2) Betreuung auf Pfändung [Lohn] einleiten + GS nicht versteigern

ANWENDBARE PRINZIPIEN

1. Deckungsprinzip, SchKG 126

Im Gegensatz zur Betreuung auf Pfändung können die **nachgehenden Pfandgläubiger** bei der Betreuung auf Pfandverwertung **zu Verlust kommen**, weswegen dem Rang des

Pfandes ein **hoher Stellenwert** zukommt (daher etwa unterschiedliche Verzinsung von Hypotheken, je nach Rang).

BEISPIEL

- Zwei Hypotheken:
 - 1. Rang 600'000.- bei der UBS, kürzlich abgeschlossen, *gute Zinsen*
 - 2. Rang 200'000.- bei der CS, *schlechter Zinssatz*
- Finanziell geht's schlecht, Schuldner ist nicht in der Lage, beide Zinsen zu zahlen
- Da Hypothek bei der UBS gute Zinsen, wird Hypothek der CS nicht bezahlt
- CS betreibt auf Konkursverwertung – ist aber im 2. Rang

→ Bei der Zwangsversteigerung muss der 1. Rang mind. gedeckt werden! Somit ist nach dem Deckungsprinzip mind. 600'000.- für das GS notwendig, damit es versteigert wird.

2. Überbindungsprinzip, SchKG 135

Pro memoria: Die dem betreibenden Pfandgläubiger vorgehenden, nicht fälligen Pfandforderungen werden überbunden (Satz 1), fällige vorweg aus dem Erlös bezahlt (Satz 3).

Nachgehende Pfandrechte für fällige Forderungen werden – unabhängig davon ob diese durch den Erlös vollständig, teilweise oder gar nicht befriedigt werden konnten – gleich wie das Pfandrecht für die in Betreuung gesetzte Forderung, im **Grundbuch gelöscht**, d.h. gehen unter.

PFANDAUSFALLSCHEIN, SchKG 158 I

- Beschränkte Wirkung im Vergleich zum Pfändungsverlustschein
- Nur der betreibende Gläubiger erhält einen (SchKG 158 I)
- Gilt als Schuldanerkennung i.S.v. SchKG 82

→ Pfandausfallschein ≠ Pfändungsverlustschein!

BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI MIETE UND PACT, SchKG 283 f.

Nicht im Detail kennen!

- **Mittel zur Durchsetzung des Retentionsrechts nach OR 268 I**
- Retentionsrecht als Faustpfand i.S.v. SchKG 37 II → Betreuung erfolgt nach den Regeln über die Pfandverwertung
- Aufnahme des Retentionsverzeichnisses und Frist zur Betreuung (SchKG 283 III)
- Nur pfändbare Sachen sind retinierbar, d.h. keine Kompetenzstücke nach SchKG 92

DER KONKURS, SchKG 159 ff.

Wissen, dass es das **Nachlassrecht** gibt (SchKG 293 ff.) + **Covid19-Sanierungsplan**.

→ NL-Verfahren kann jederzeit eröffnet werden, d.h. auch vor Betreuung.

Konkurs = Gesamtverwertung: sämtliches Vermögen des Schuldners wird liquidiert.

- i.d.R. nur **konkursfähige Schuldner** (SchKG 39) – AUSNAHME: mat. Konkursgründe
→ jemand, der *nicht im HReg-eingetragen* ist, kann auch *nicht in den Konkurs* getrieben werden (AUSNAHME: Privatkonkurs nach SchKG 191)
- *Wann immer der Staat betreibt*: Betreuung auf Pfändung und nicht Konkurs (SchKG 43; Forderung + Gläubiger müssen aber öff.-rechtlich sein, entweder/ oder



nicht ausreichend)

→ ABER: Staat kann sich an einem Konkurs anschliessen, der von einem privaten Gläubiger eingeleitet wurde; Privatgläubiger muss dabei die einigen 1000.- Konkurs bevorschussen.

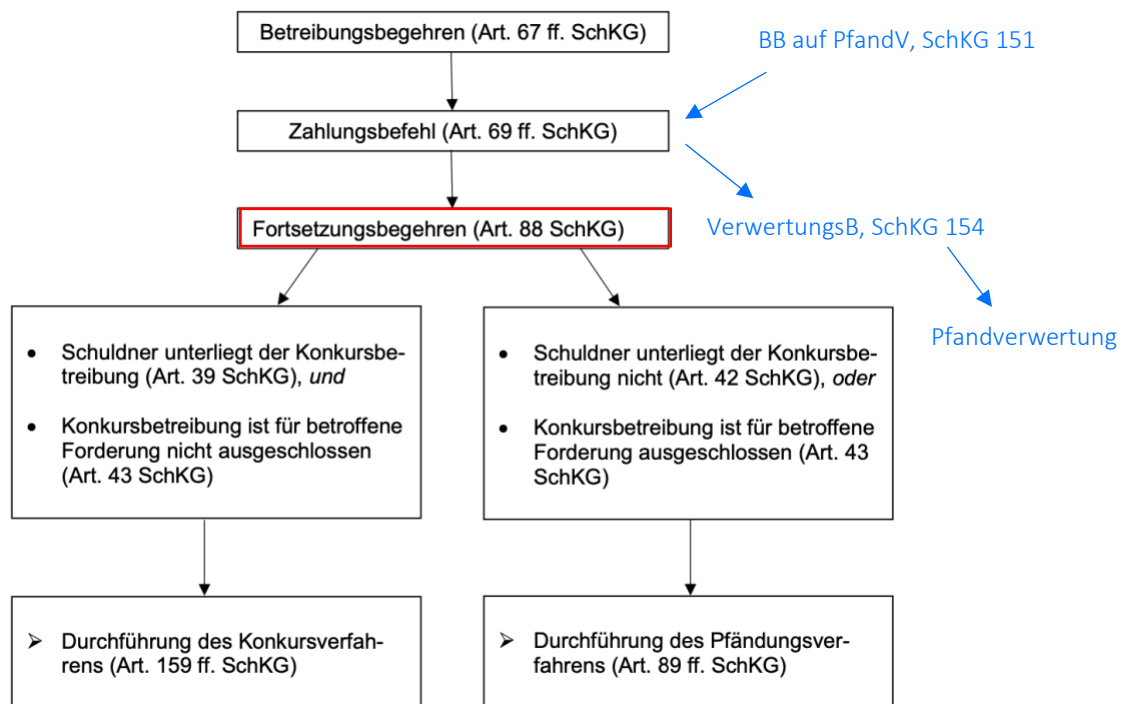
WEGE IN DEN KONKURS

- (1) **Formeller Konkursgrund**: Betreuung auf Konkurs (SchKG 159 ff.)
- (2) **Materieller Konkursgrund**: Eröffnung ohne formelles Einleitungsverfahren (SchKG 190 ff.)

1. Konkursbetreuung (formeller Konkursgrund)

Verfahren zunächst analog der Betreuung auf Pfändung, Besonderheiten erst **nach dem Fortsetzungsbegehren:**

Betreibungsbegehren auf Pfandverwertung: besonderes Betreibungsbegehren – anstelle des Fortsetzungs- sofort ein Verwertungsbegehren.



- 1) Einleitungsverfahren analog Pfändung
- 2) Konkursandrohung durch Betreibungsamt (SchKG 160)
 - a. Zahlungsfrist: 20 Tage
 - b. Zustellung: formell i.S.v. SchKG 64 + nach SchKG 161 i.V.m. 72
 - c. Inhalt = „Gnadenfrist“ zur Zahlung – „zweiter Zahlungsbefehl“
- 3) Nach Ablauf dieser 20 Tage: G kann Konkursbegehren an Konkursgericht stellen (SchKG 166)
- 4) Zahlung Kostenvorschuss durch G (SchKG 169)

2. Eröffnung ohne Einleitung (materieller Konkursgrund)

- Gesetzlicher Katalog von Konkursgründen: SchKG 190-193
- **Direkte Konkurseröffnung**, da **ohne vorgängige Betreuung** ein Konkursbegehren ans Konkursgericht gestellt werden kann

- **Direkte Konkurseröffnung (Art. 190 – 194 SchKG)**
 - Unredliches Verhalten (Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)
 - Zahlungseinstellung (Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG)
 - **Insolvenzerklärung (Art. 191 SchKG)**
 - Praktisch sehr wichtige Rolle im Zusammenwirken mit [Art. 725a OR](#) («**Überschuldungsanzeige**») bei Unternehmen
 - Auch bei Privaten möglich («Privatkonkurs»)

Überschuldungsanzeige

= Anwendungsfall von SchKG 192

= SchKG 191

- vgl. SchKG 265a; sobald «wiedervermögend», gilt man wieder als neu betriebsfähig
- + Privatkonkurs muss selbst finanziert werden (nicht unter 3'000.- möglich)
- **BGer:** Hat man gar nichts mehr, so ist die Verwendung des Privatkonkurses rechtsmissbräuchlich.

- **SchKG 190:** JEDER Gläubiger ist antragsberechtigt, d.h. auch jene, die gemäss SchKG 43 an sich nicht auf Konkurs betreiben dürfen.

VERFAHREN VOR KONKURSGERICHT

1. Vorladung

- SchKG 168: Gesetz sieht eine „Galgenfrist“ von mind. 3 Tagen vor, die aber in Fällen von SchKG 190 II kürzer sein kann.
- Fernbleiben irrelevant: Es wird auch entschieden, wenn beide Parteien abwesend sind (SchKG 171)
- Gerichtsverhandlung insb. bei mat. Konkursgründen bedeutsam: einzige Möglichkeit von S zur Stellungnahme bzgl. des drohenden Konkurses.

2. Vorsorgliche Massnahmen

Auf Antrag/ vAw kann Gericht nach SchKG 170 vorsorgliche Massnahmen anordnen:

- Erstellung Güterverzeichnis (SchKG 162 ff.)
- Schliessung + Siegelung Geschäft
- Beschlagnahme von Objekten
- Sperren von Bankkonten

3. Prüfung des Konkursgrundes

Gericht prüft, ob Konkursandrohung rechtskräftig ist oder ob ein mat. Konkursgrund vorliegt.

- KEINE mat. Prüfung der Forderungen; ausser SchKG 172 Ziff. 3 (Abweisung des Konkursbegehrens bei sofortigem Urkundenbeweis der Stundung/ Tilgung)

4. Verfahrensart

ZPO 251 lit. a: summarisches Verfahren

- Atypisches sV: Geltung der *Untersuchungsmaxime*
 - gilt aber nur zum Schutz der mit **Konkurs bedrohten Partei** bzgl. **konkurshindernder Tatsachen!**
 - FOLGE: übliche Beweismittelbeschränkung auf Urkunden **entfällt** (ZPO 254 II lit.c)
- Bei gewissen Punkten gar *Offizialmaxime*

5. Konkurseröffnung

Kann S Konkurs nicht mehr abwenden, eröffnet das Gericht ein sog. **Konkursdekret/ Konkurserkenntnis**.

- Mitteilung an in SchKG 176 genannte Behörden
- *Konkurs hat Sofortwirkung erga omnes!*
 - Beschwerde hat grds. keine aufschiebende Wirkung, vgl. SchKG 174 i.V.m. ZPO 325

6. Widerruf des Konkurses

- Durch Konkursgericht vor Abschluss
- Rückgabe des Verfügungsrecht an S, wenn Tatsachen von SchKG 195 Ziff. 1-3 sich verwirklicht haben
- FOLGEN:
 - Widerruf möglich von Ablauf Eingabefrist – Verfahrensschluss
 - Konkursrechtliche Wirkungen: fallen **ex nunc** dahin
 - Zivilrechtliche Wirkungen: fallen **ex tunc** dahin

7. [Beschwerde \(SchKG 174\)](#)

- Anfechtung innert 10 Tagen mit Beschwerde
- Zulässigkeit echter + unechter Noven
- PROBLEM: SchKG 204 und fehlende aufschiebende Wirkung der Beschwerde

BEISPIEL

Nach Eingang der Konkursandrohung bezahlt X unmittelbar die in Betreuung gesetzte Schuld. An der Konkursverhandlung nimmt er aber nicht Teil, so dass in der Folge über ihn der Konkurs eröffnet wird.

Was kann/muss X nun unternehmen?

- Konkursentscheid
 - Somit ist nur die Beschwerde nach SchKG 174 möglich
 - Allenfalls auch ein Gesuch um aufschiebende Wirkung
- Allzweckbeschwerde von SchKG 17 gilt subsidiär und tritt hier hinter die spezielle Beschwerde zurück (*lex generalis*)

8. [Alternative zum Konkurs: Nachlassstundungsverfahren](#)

Vgl. SchKG 293 ff.

→ Sanierung der Gesellschaft

SCHÄTZUNG KONKURSMASSE + WAHL DER VERFAHRENSART

1. [Schätzung Konkursmasse](#)

- Nach Eröffnung des Konkurses an das Konkursamt: Aufnahme des Inventars über das zur Konkursmasse gehörenden Vermögens (SchKG 221)
→ Konkursbeschluss tritt allerdings schon vor Inventaraufnahme mit Eröffnung des Konkurses ein! (SchKG 175 I i.V.m. 197 I i.V.m. 204 I)
- Falls erforderlich: Konkursamt trifft **Sicherungsmaßnahmen** zur Erhaltung der Vermögenswerte (SchKG 223)
- SchKG 227: sämtliche Vermögenswerte sind zu schätzen

2. Wahl der Verfahrensart

„3 Fälle“:

(1) Verhältnisse nicht einfach + Aktiven reichen voraussichtlich zur Deckung der Kosten des oV

- Konkurs im oV (SchKG 231 I e contrario)
- v.a. Abwicklung von Insolvenzen von Grossunternehmen/ Konzernen

(2) Erlös der Konkursmasse reicht nicht aus, um ein oV durchzuführen/ Verhältnisse sind einfach

- Konkurs im sV (SchKG 231 I)
- Privatinsolvenzen / Insolvenzen von KMU
- *Wesentliche Unterschiede zum oV: SchKG 231 III Ziff. 1-3*
 - Keine Gläubigerversammlung
 - Abtretungen von Rechtsansprüchen gem. SchKG 260 auf dem Zirkularweg [d.h. schriftlich]

(3) Erlös reicht auch nicht zur Durchführung eines sV aus

- Antrag zur *Einstellung des Verfahrens* zuhanden des KonkursGer (SchKG 230 I)
- 2/3 aller Fälle

3. Sobald Verfahrensart feststeht: öff. Konkurspublikation

- **Schuldenruf (SchKG 232):** Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen einzugeben
- **SchKG 232 II Ziff. 5:** spätestens 20 Tage nach öff. Bekanntmachung hat die erste Gläubigerversammlung stattzufinden

WIRKUNGEN DES KONKURSES

1. Sofortwirkungen für den Schuldner

Konkursrechtlich

- (1) Sämtliches im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bestehendes Schuldnervermögen bildet die Konkursmasse (= gesamtes Vermögen; SchKG 197)
- (2) S verliert Verfügungsbefugnis (SchKG 204; ABER keine Enteignung!)
 - Im Vgl. zur Betreuung auf Pfändung: Auch gutgläubige Dritte sind im Konkurs **nicht** geschützt.

- Schuldner des Konkursiten können nach Konkurseröffn. **nicht mehr mit befreiender Wirkung** an ihn leisten (SchKG 205 I)
- Vor Publikation: Gutgläubensschutz (SchKG 205 II)

(3) Einstellung laufender Betreibungen + Verbot neuer Betreibungen (SchKG 206)

(4) Laufende (Zivil-)Prozesse werden eingestellt (SchKG 207)

(5) Forderungen werden fällig, ausser sie sind durch ein Grundpfand gesichert (SchKG 208)

(6) Umwandlung von Real- in Geldforderungen (SchKG 211)

(7) *S hat Mitwirkungspflichten:*

- Präsenzpflicht (SchKG 229)
- Auskunfts- und Herausgabepflicht (SchKG 222)
- Duldung von Sicherungsmassnahmen und Durchsuchungen (SchKG 223)
- Polizeigewalt/ Strafdrohung nicht ausgeschlossen (StGB 323 f.)

Zivilrechtlich

SchKG 211 III: Wirkungen anderer BGes bleiben vorbehalten, so bspw. Ehe-/ Vertragsrecht
(*Siehe Übersicht Prüfschemen*)

Bzgl. Dauerschuldverhältnissen

Besondere Regelung SchKG 211a:

- Die Ansprüche können **höchstens bis zum nächsten möglichen Kündigungstermin oder bis zum Ende der festen Vertragsdauer** geltend gemacht werden (Abs. 1).
→ Diesfalls gelten die Forderungen als Konkursforderungen
- Sofern die Konkursmasse Leistungen aus dem Dauerschuldverhältnis in Anspruch nimmt, gelten diese als **Masseforderungen** (Abs. 2).

Bzgl. jP

- Auflösung bzw. im HReg „in Liquidation“
- Organe werde entmachtet, indem Zeichnungsbefugnis erlischt (OR 740 V)

2. Konkursmasse

Rechtsnatur + Umfang

- Konkursmasse = Sondervermögen: **partei-, prozess- und betreibungsfähig**
- **Vertretung:** Konkursamt/ -verwaltung (SchKG 240)

- Zwei Arten von Forderungen gegen Konkursmasse (Konkursforderungen + Masseverbindlichkeiten)
- **Dauerschuldverhältnisse:**
 - Bis Vertragsende: Eingabe als Konkursforderung
 - Bis Eintritt der Masse: Eingabe als Masseforderung
- **Umfang:** alles pfändbare Vermögen des Schuldners im Zeitpunkt der Konkurseröffnung



→ Schluss des Konkursverfahrens ist viel später als Konkurseröffnung! Während dem Verlauf des Konkurses kann noch Vermögen hinzufallen, das bei einer nP anfällt. ABER: Erwerbseinkommen gilt nicht als angefallen (da erarbeitet) und fällt nach der Konkurseröffnung nicht mehr in die Konkursmasse [AUSNAHME: Vermögensanfall nach SchKG 197 II, so bspw. Lottogewinn]

- Allfällige Lohnpfändung fällt mit Konkurseröffnung dahin (SchKG 206)
- Anfechtungsansprüche nach SchKG 285-292 (SchKG 200)

Bereinigung der Konkursmasse

→ ZIEL: Feststellung des Umfangs der Masse/ Bereinigung der Masse ggü. Dritten

→ AUSGANGSLAGE: Falls Konkursit = nP, werden Kompetenzstücke ausgeschieden, die zunächst aber gleichwohl ins Inventar aufgenommen werden – streitige Fälle müssen u.U. vor Gericht geklärt werden.

- Wie das Widerspruchsverfahren in der Spezialexécution, ABER: nur betreffend **Vollrechten** (Eigentum)
- Entscheidend ist der **Gewahrsam (Besitz)**
- Klagen werden von **Zivilgerichten** entschieden; ohne Schlichtungsverfahren (ZPO 198 lit. e Ziff. V)
- **Lex specialis** zu SchKG 17!

→ UNTERSCHIED ZWISCHEN ZWEI KLAGEN:

AUSSONDERUNGSKLAGE (SchKG 242 II)

- **Vermögenswert wird von Drittem beansprucht**
- Konkursverwaltung trifft Verfügung über Herausgabe der Sachen (SchKG 242)
- Ist Dritter nicht einverstanden, muss er Anspruch erheben.
- Konkursverwaltung will Anspruch nicht anerkennen: Frist von 20 Tagen innert der Dritte **Klage** einzureichen hat, ansonsten: Verwirkung
- Betreibungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das mat. Recht
- oV/ vV nach ZPO

Dritter gegen Konkursverwaltung =
Aussonderungsklage

ADMASSIERUNGSKLAGE (SchKG 242 III)

- **Konkursverwaltung will Vermögenswert in Masse ziehen, der sich im Gewahrsam eines Dritten befindet.**
- Bsp.: S hat ein Auto gekauft, dieses aber noch in der Garage der AMAG stehen. Konkursverwaltung muss Klage gegen AMAG stellen; danach wird ermittelt, wem das Auto tatsächlich gehört.

Konkursverwaltung gegen Dritten = Admassierungsklage

Forderung Konkursmasse ggü. Dritten

Bspw.: Paulianische Anfechtungsklage/ Verantwortlichkeitsklage gegen Leitungsorgan

- In erster Linie aktivlegitimiert: Konkursverwaltung
- I.d.R. aber Verzicht durch KVerw und bietet Geltendmachung der Forderung einem/ mehreren Gläubigern im Verfahren unter Auflagen von SchKG 260 an.
- Ggü. Konkursgläubigern kann Konkursmasse u.U. Verrechnung erklären (SchKG 213 f.)

Forderungen ggü. Konkursmasse

Konkursmasse dient zur Befriedigung zweier Arten von Forderungen:

MASSEVERBINDLICHKEITEN

= Forderungen die **nach** der Konkurseröffnung (mit Einverständnis des Konkursverwalters) entstehen, für welche aber nicht der Schuldner persönlich, sondern die Konkursmasse haftet.

→ i.d.R. handelt es sich um die *Kosten des Konkursverfahrens* (ebenfalls Grund, weshalb KMasse betriebsfähig ist)

KONKURSFORDERUNGEN

= sämtliche Forderungen der Gläubiger die **vor** der Konkurseröffnung bereits bestanden haben.

- Schulden, die nach Konkurseröffnung entstanden sind: persönliche Haftung des Konkursit (bspw. U'Halt-Ansprüche)
- Sachwerte des Schuldners werden zur Befriedigung der Gläubiger verwertet (SchKG 265)
Dient der gleichmässigen Befriedigung sämtlicher Gläubiger, welche somit unabhängig von der Art der Forderung gleichen Anspruch auf eine Konkursdividende haben.

KOLLOKATION, SchKG 244 ff.

ZIELE:

- Feststellung des Umfangs der Passiven im Konkurs
- Festlegung der Rangordnung der Gläubiger

1. Rangordnung

- Befriedigung der Gläubiger aufgrund **gesetzlich festgelegter Rangordnung** (SchKG 219)
- Nur **innerhalb** der jeweiligen Klasse erfolgt Gleichbehandlung (vgl. SchKG 220)
pro memoria: Rangordnung gilt auch bei Betreibung auf Pfändung für Gläubiger innerhalb der gleichen Pfändungsgruppe (sofern Pfändungserlös nicht zur Befriedigung aller Forderungen ausreicht)
- Masseverbindlichkeiten werden **vorweg befriedigt**, d.h. auch vor Pfandforderungen (SchKG 262)

2. Erwahrung der Konkursforderungen

Nach Ablauf der Eingabefrist von einem Monat seit der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses (SchKG 232 II Ziff. 2) prüft die Konkursverwaltung die eingegebenen Forderungen und macht die zu ihrer Erwahrung nötigen Erhebungen (SchKG 244 Satz 1).

- Prüfung bzgl. *Bestand, Umfang + Rang*

3. Kollokationsplan

Darin wird festgehalten, in welchem Betrag + Rang die angemeldeten Forderungen anerkannt/ abgewiesen [inkl. Grund] wurden (SchKG 247 I + 248).

- Rang gemäss SchKG 219
- Bei Grundstücken: **Lastenverzeichnis**, das Bestandteil des Kollokationsplans ist (SchKG 247 II)

- Auflegung zur Einsicht beim Konkursamt + öff. Bekanntmachung der Auflage (SchKG 249)

4. Anfechtung des Kollokationsplans

Beschwerde(SchKG 17)

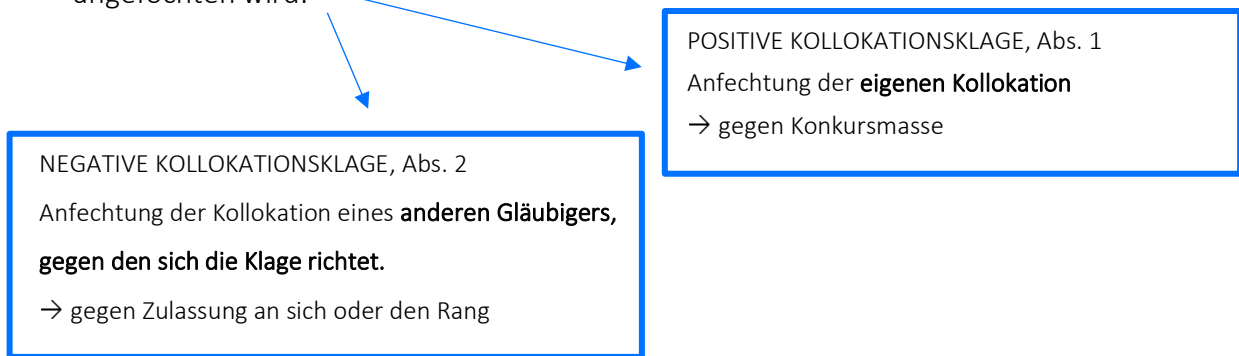
→ **Anfechtungsgrund:**

- Verletzungen von Verfahrensvorschriften
- Krasse mat. Fehler beim Kollokationsplan

→ Konkursit kann keine KollKlage erheben, ihm steht lediglich die Beschwerde offen.

Kollokationsklage (SchKG 250)

Es ist zu unterscheiden, ob eigene Kollokation oder diejenige eines anderen Gläubigers angefochten wird:



- Frist + örtliche Zuständigkeit: SchKG 250 I
- KollKlage = betreibungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das mat. Recht
→ Anfechtung wird unterlassen: KollPlan wird rechtskräftig

MERKE: Kein separates Lastenbereinigungsverfahren → Lasten werden im KollVerfahren bereinigt (anders bei Pfändung)

BEISPIEL

Im Konkurs des S (Einzelunternehmer) befinden sich CHF 60'000 in der Aktivmasse.

Eingegeben werden folgende Forderungen:

- Lohnforderung des A für die letzten 10 Monate zu je CHF 5'000.00
- Unterhaltsforderung der Ehefrau E für die letzten 10 Monate zu je CHF 2'500.00
- Werklohnforderung des B über CHF 20'000.00
- Forderung der ESTV (genauer: der schweizerischen Eidgenossenschaft) über CHF 10'000.00 ausstehende Mehrwertsteuern

Wie sind die Forderungen zu kollozieren und wie hoch ist die voraussichtliche Dividende der einzelnen Gläubiger?

- 1 Klasse:

- **Arbeitnehmer: A**
→ Privileg bezieht sich nur auf die letzten 6 Monate, somit 30'000.-
- **Unterhaltsforderungen: E**
→ 6 Monate, also 15'000.-

GESAMT: 45'000.-, welche 100% gedeckt werden können.

→ Übrig bleiben noch 15'000

- 3. Klasse

- **Restbeträge** von A und E
 - A: 20'000
 - E: 10'000
- **Werklohnforderung: B** von 20'000
- **Steuerforderung: 10'000**

GESAMT: 60'000.-

→ $15'000/60'000 = 25\%$ (jeder erhält somit $\frac{1}{4}$ seiner Forderung)

- FAZIT

- A: $30'000 + (20'000 \times 0.25) = 35'000.-$
- E: $15'000 + (10'000 \times 0.25) = 17'500.-$
- B: $20'000 \times 0.25 = 5'000.-$
- ESTV: $10'000 \times 0.25 = 2'5000.-$

VERWERTUNG, SchKG 252 ff.

(KEIN SCHWERPUNKT)

Überblick Abfolge:

1. Auflage Kollokationsplan
2. Zweite Gläubigerversammlung
3. Verwertung

- Sofern zweite

Gläubigerversammlung nichts anders beschliesst: öff. Versteigerung

- Geltung des Versilberungsprinzips
- Versteigerung im Wesentlichen wie Spezialexekution (SchKG 258 II + 259)
 - Prinzip des Doppelaufrufs
 - Überbindungsprinzip

- NICHT: Deckungsprinzip
- Bestrittene/ noch nicht Fällige Forderungen des Konkursiten: Versteigerung, sofern kein Gläubiger die Abtretung verlangt (SchKG 260 III)
- Anfechtungsansprüche: dürfen weder versteigert noch veräussert werden (SchKG 256 IV)



Abtretung von Forderungen zur Eintreibung an best. Gläubiger (SchKG 260)

Verzichtet die Masse auf die Geltendmachung von bestrittenen oder nicht fälligen Forderungen oder von Anfechtungsansprüchen, so ist **jeder Gläubiger berechtigt**, die **Abtretung** dieser Ansprüche zu verlangen (Art. 260 Abs. 1 SchKG).

Art. 260

¹ Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung derjenigen Rechtsansprüche der Masse zu verlangen, auf deren Geltendmachung die **Gesamtheit der Gläubiger** verzichtet. = Konkursamt

² Das Ergebnis dient nach Abzug der Kosten zur Deckung der Forderungen derjenigen Gläubiger, an welche die Abtretung stattgefunden hat, nach dem unter ihnen bestehenden Range. Der Überschuss ist an die Masse abzuliefern.

³ Verzichtet die Gesamtheit der Gläubiger auf die Geltendmachung und verlangt auch kein Gläubiger die Abtretung, so können solche Ansprüche nach Artikel 256 verwertet werden.⁴⁵⁴

Mehrere Gläubiger → **notwendige**

Streitgenossenschaft

→ Prozessführung ist ein beträchtliches Risiko!

Wieso sollte ich dies als Gläubiger eingehen und den Job der Konkursamtes machen? – Belohnung in Abs.

2: Betrag geht nicht in den Topf, sondern an mich als Kläger und zwar unabhängig in welcher Klasse dieser steht (sofern nicht mehrere Gläubiger mit unterschiedlichen Rängen) → Überschuss geht aber in den Topf (siehe letzter Satz)

Subsidiäre Form der Verwertung: Abs. 3

→ Grosse praktische Bedeutung für Verantwortlichkeits- und andere Klagen gegen Dritte [Aktionäre gegen Verwaltungsräte] – Klage in Prozessstandschaft FÜR die Masse.

PROBLEM:

- Klagen stehen der Gesellschaft und nicht dem einzelnen Gläubiger zu
- Anspruch der Masse kann dann an «mich» abgetreten werden

VERTEILUNG, SchKG 261 ff.

→ Nach dem Verwerten muss man verteilen!

1. **Massekosten** werden vorab bezahlt, SchKG 262 I
Bspw. Lagerkosten, damit verderbliche Waren zwischengelagert werden können.
2. **Pfandgesicherte Forderungen** werden als nächstes bezahlt, SchKG 219 I
3. Zuletzt die **nicht-pfandgesicherten Forderungen** gemäss Kollokationsplan, vgl. dazu SchKG 219 (Klassen 1-3)
 - Es darf nur soviel ausbezahlt werden, wie nicht neu «zugeordnet» wird.
 - Sog. *Zirkular*, in welchem über den Stand der Bereinigung des Kollokationsplans informiert wird (so bspw. zum Liquidationsverfahren der Swissair; heute noch immer Kollokationsklagen in der Höhe von 113 Mio. hängig – da man nicht weiss, ob eine Klage Erfolg haben wird, kann folglich noch nicht alles ausbezahlt werden).
4. **Abschlagszahlungen**, SchKG 266
Zahlungen, die man schon vornehmen kann, bevor der Kollokationsplan definitiv ist!
→ wichtig in Praxis: Gläubiger u.U. Jahre auf ihre Dividende warten müssten, könnten nicht vor Abschluss des Verfahrens bereits Abschlagszahlungen vorgenommen werden

KONKURSVERLUSTSCHEINE + NEUE BETREIBUNGEN GEGEN KONKURSIEN1. Konkursverlustschein (SchKG 265)

Konkursverlustschein für den ungedeckt bleibenden Betrag der G-Forderungen.

- Gilt aber nur dann als prov. Rechtsöffnungstitel und somit als Schuldanerkennung i.S.v. SchKG 82, wenn **S die Forderung anerkannt** hat.
- Gültigkeit: 20 Jahre
- PROBLEM:
i.d.R. geht es beim Konkursiten um eine jP, die aber nach Löschung im HReg ihre Existenz verliert – man erhält zwar einen Verlustschein, hat aber keinen Schuldner mehr ggü welchem der Verlustschein geltend gemacht werden könnte.
→ *de facto also nur nützlich, wenn S nicht im HReg eingetragen ist, was bei Privatinsolvenzen der Fall ist.*

2. Neue Betreibungen gegen Konkursiten

SchKG 265 II: Neue Betreibungen können nur eingeleitet werden, wenn S **zu neuem**



Vermögen gekommen ist:

- Normale Kosten können gedeckt werden + Ersparnisse für ganz schlimme Zeiten
→ „Schuldner ist nicht mehr ganz so arm“ = ca. 20% über Existenzminimum
- Wird S betrieben, kann er im **Rechtsvorschlag** nicht nur Bestand, Umfang + Fälligkeit der Forderung bestreiten, sondern auch, wieder zu neuem Vermögen gekommen zu sein:
 - Ausdrückliche Erklärung im RV (SchKG 75 II; als einziger „Ort“, wo Begründung erforderlich)
 - „kein neues Vermögen“ = zusätzliche Einrede
 - Einschub eines Zwischenverfahrens
 - Richterliche Anhörung
 - Entscheid OHNE RM
 - BEWEISLAST: SchKG 265a II – für G ausreichend „*Ich glaube, S ist wieder zu neuem Vermögen gekommen*“
- RV unterliegt richterlicher Bewilligung (SchKG 265a I-III)

FAZIT

- **Für neue Schulden:** keine Einschränkungen
- **Für Konkursforderungen:** Einrede des mangelnden neuen Vermögens, SchKG 75 II
- **Neues Vermögen:** Existenzminimum + Zuschlag

→ zwei Verfahren:

- (1) Verfahren nach SchKG 265a
- (2) Forderung geschuldet oder nicht? – ordentliche RÖ

SCHLUSS KONKURSVERFAHREN + NACHKONKURS

- SchKG 268:
 - Abs. 1: Konkursverwaltung legt dem Gericht den Schlussbericht vor
 - Abs. 2: Gericht erklärt Konkurs für geschlossen (sofern vollständig durchgeführt)
 - Abs. 3: öff. Bekanntmachung der Schlusserkenntnis
- Nach formellem Abschluss des Konkurses: Löschung im HReg

- **Nachkonkurs** (SchKG 269): Es werden nach Abschluss des KonkursVerf noch Vermögenswerte des Konkursiten entdeckt

Unterschiede zum oV in SchKG 231 III Ziff. 1-4

- Unterschiede zum ordentlichen Verfahren in Art. 231 Abs. 3 Ziff. 1 – 4 SchKG
 - Keine Gläubigerversammlungen, über Abtretungen nach Art. 260 SchKG wird auf dem Zirkularweg entschieden
 - Keine ausseramtliche Konkursverwaltung möglich
 - Das Betreibungsamt bestimmt die Verwertungsart

- Art. 230 SchKG
1. Es sind nicht mal ausreichend Aktiven in der Konkursmasse, um ein summarisches Verfahren durchzuführen, und
 2. Kein Gläubiger ist bereit, die Kosten vorzuschüssen.
- Folge:
- Konkursverfahren wird eingestellt
 - Schuldner kann 2 Jahre lang auf Pfändung betrieben werden, Betr. leben wieder auf (meist fruchtlos, zudem wird die jur. Person nach einigen Monaten gelöscht)
 - C.a. 2/3 der Konkurse werden nach Art. 230 eingestellt.

Sinnfrei, da Konkursamt bereits festgestellt, dass keine pfändbaren Vermögenswerte vorhanden sind

SICHERUNGSMITTEL

ARREST

Arrest = Beschlagnahme von Vermögenswerten (Pfändung im Überraschungsverfahren)
 → **Arrestverfahren** = (immer) Superprovisorium

- SchKG 271-281
- Vorprozessual, d.h. vor Urteil/ Vollstreckungstitel

1. Voraussetzungen

Unabhängig, ob Betreibungsverfahren auf Pfändung oder Konkurs fortgesetzt würde:

1. **Arrestforderung**

= Forderung, die gesichert werden muss.

- Nach SchKG vollstreckbar, d.h. auf eine Geld- oder Sicherheitsleistung gerichtet (ansonsten vorsorgliche Massnahme nach ZPO)
- Nicht durch Pfand gesichert (Art. 271 I)
- Fällig (Ausnahmen nach Art. 271 II)

2. Arrestgrund (Art. 271 SchKG)

vgl. Arrestpraxis.ch mit BGE's zu jedem dieser Fälle

= Glaubhaftmachung der Gefährdung des Anspruchs: einer der 6 Gründe

- Abschliessend in Art. 271 I Ziff. 1-6
- Ziff. 1: Schuldner keinen festen Wohnsitz (nicht sehr praxisrelevant)
- Ziff. 2: Gefährdungstatbestand – Schwierigkeit: Glaubhaftmachung all dieser VSS
- Ziff. 3: praxisrelevant höchstens für Hotelaufenthalte → Hotel kann Arrest legen, wenn Gast Forderungen nicht bezahlt (oder Kauf an Markt/ Messe)

Ab Ziff. 4 praxisrelevante Fälle:

- Ziff. 4 (sehr praxisrelevant):
 - kein anderer Arrestgrund + Schuldner wohnt nicht in der CH
 - Forderung genügenden Bezug zur CH oder Schuldanerkennung nach Art. 82
 - Die Belegenheit des Vermögens in der CH alleine begründet keinen Zusammenhang
 - Hingegen genügender Bezug: Erfüllungsort CH
- Ziff. 5: Pfändungs- und Konkursverlustscheine, **nicht aber Pfandausfallscheine** [158; berechtigen nur zu einer nachträglichen Pfändung]
- Ziff. 6: grosse Praxisrelevanz – rechtskräftiges Urteil

3. Arrestgegenstand

Als *Gläubiger/ Gesuchsteller* zu bezeichnen, auf was Arrest gelegt werden soll (anders als bei der Pfändung, wo das Betreibungsamt suchen geht).

+ Begründung, weshalb man diese Informationen (bspw. detaillierte Bankkonti) hat.

→ schwierig bspw. bei Bankkonti (Bankgeheimnis).

- Muss pfändbar sein (vgl. Art. 92)
- Muss dem Schuldner rechtlich und nicht bloss wirtschaftlich zustehen
- Muss in der CH belegen sein
 - Körperliche Sachen: Lageort
 - Forderungen: Wohnort des Gläubigers
 - Bei Wohnsitz des Forderungsgläubigers im Ausland ist der Belegenort der Wohnsitz/ Sitz des Drittschuldners [Arbeitgeber] in der CH

Wichtig bei Grenzgängern

BEACHTEN

sog. «**Fishing expedition**»: Man versucht mittels einem Arrestgesuch an Geld zu kommen, ohne wirklich Annahme zu haben, dass die «beschuldigte Person» effektiv Vermögenswerte hat und wo; haltlose Anschuldigungen.

2. Verfahren

- **Zuständigkeit:** Gericht am Betreibungs-/ Belegenheitsort (SchKG 272)
- **Glaubhaftmachung** genügt
- Vermögenswerte des Schuldners sind mind. der **Gattung** nach zu bezeichnen, wenn genaue Angaben, wo und bei wem sich die Vermögenswerte befinden.
 - d.h. *kein sog. Sucharrest*
- **Arrestbefehl = superprovisorische Massnahme**
 - Schuldner wird vor Erlass nicht angehört
 - Keine Ankündigung des Vollzug des Arrests (SchKG 275 e contrario)
 - Kenntnisnahme des Arrests i.d.R. erst mit Zustellung der Arresturkunde (SchKG 276 II) – Einsprachefrist von 10 Tagen

→ Der Arrestbefehl kann also dahin lauten, es seien sämtliche dem Arrestschuldner gehörenden Werte mit Arrest zu belegen, die bei einer bestimmten Bank unter seinem Namen liegen.
- Einspracheentscheid kann mittels Beschwerde nach ZPO angefochten werden
- Will S Fehler beim Arrestgrund geltend machen: Beschwerde nach SchKG 17

3. Wirkungen

- Verbot für S, ohne Bewilligung des Betreibungsbeamten über verarrestierte Vermögenswerte zu verfügen
- G hat durch Arrest **kein Vorrecht** auf Verwertungserlös, dient nur dem Erhalt des Schuldnervermögens bzgl. bevorstehender Zwangsvollstreckung
- Analog der Pfändung können **Drittschuldner nicht mehr mit befreiender Wirkung** an Arrestschuldner leisten (SchKG 275 i.V.m. 99)

4. Prosekution (SchKG 279)

Um den Arrest aufrechtzuerhalten, muss G innert 10 Tagen nach der Zustellung der Arresturkunde eine Betreibung einleiten/ Klage einreichen – ansonsten fällt der Arrest dahin (SchKG 280 Ziff. 1 i.V.m. 279 I)

→ *Verfahren etc.: SchKG 279*

5. Schadenersatzklage + Schutzschrift

- Schadenersatzklage: SchKG 273

ANDERE SICHERUNGSMITTEL

→ WISSEN, DASS ES SIE GIBT

Erst nach eingeleiteter Pfändung anwendbar!

1. Provisorische Pfändung

→ Bei provisorischer Rechtsöffnung

→ Fällt dahin, wenn S eine Aberkennungsklage einreicht + gewinnt.

- Ablauf analog der definitiven Pfändung (Ankündigung nach SchKG 90, Pfändbarkeit nach SchKG 92, allefalls Widerspruchsverfahren nach SchKG 106 ff.).
- Zudem auch die gleichen Wirkungen wie die definitive Pfändung, mit folgenden Unterschieden:
 - Sie fällt dahin, wenn der Schuldner mit einem Rechtsmittel oder der Aberkennungsklage obsiegt.
 - Die Verwertung der provisorisch gepfändeten Vermögenswerte ist ausgeschlossen (bis die provisorische Pfändung definitiv wird, SchKG 118)

2. Güterverzeichnis (SchKG 162 ff.)

Das Güterverzeichnis ist das Gegenstück zur provisorischen Pfändung für den Fall, dass der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt.

PAULIANISCHE ANFECHTUNG (ANFECHTUNGSKLAGEN)

→ KPMG-FALL ZF!

ALLGEMEINES

→ ZIEL: Rückführung von Vermögenswerten, über welche der Schuldner vor seiner Pfändung/ Konkursöffnung verfügt hat (SchKG 285); Geschäfte wären ohne Pfändung/ Konkurs an sich unproblematisch.

→ AKTUELL: Rückerstattungen von Fluggesellschaften zur Zeit nicht möglich – sobald ein Unternehmen weiss, dass ein Konkurs droht (was aktuell alle «Betroffenen» wissen), wird es heikel, Rechnungen zu zahlen. Grenze zum Konkurs hängt von der jeweiligen Klage ab.

1. Aktivlegitimation

Jemand ist durch eine solche Handlung geschädigt, wenn er einen **Verlust erlitten** hat:

- Inhaber von Pfändungsverlustscheinen
- Konkursverwaltung

Führt aber nicht gerne selber Prozess (bspw. gegen VR), deshalb Abtretung an Gläubiger:

- Abtretungsgläubiger nach SchKG 260
Bspw. die Pauliana

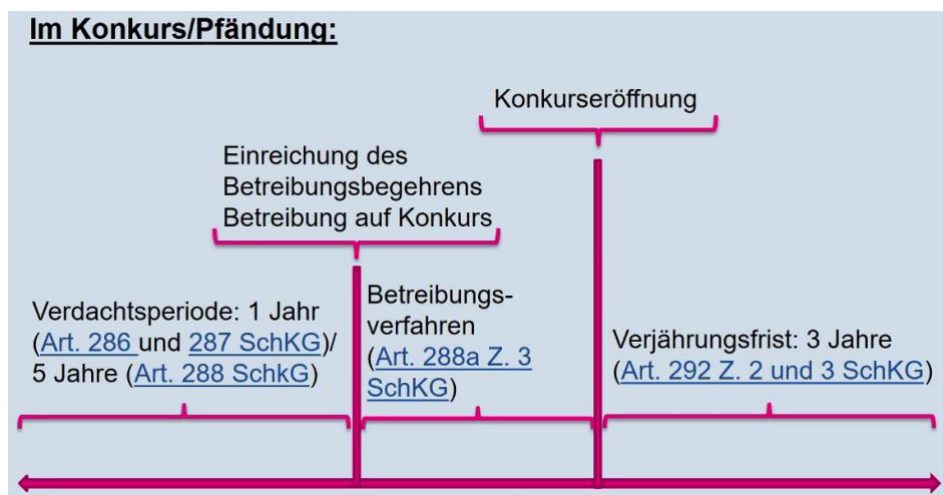
2. Genereller Ausweg

Vorzahlung für künftige Rechnungen

Bsp.:

- SAir durfte alte Kerosinrechnungen nicht mehr bezahlen.
- Sie hätte aber neues Kerosin kaufen dürfen!

3. Fristen



Verdachtsperiode

= Zeitraum, in dem zurückgeschaut wird.

- Es wird **1 Jahr** lang zurückgeschaut, welche (normalen) Zahlungen vorgenommen wurden.
- Delikte sind allerdings bis zu **5 Jahren** rückwirkend anfechtbar.
→ Eigentlich nach 8 Jahren, da 5 Jahre + 3 Jahre Verjährungsfrist
- Klagefrist nach Konkurseröffnung verjährt nach **3 Jahren** (Art. 292 I Ziff. 1-3)

EINZELNE ANFECHTUNGSGRÜNDE

1. Schenkungsanfechtung (SchKG 286)

sog. Schenkungspaulina

TB-ELEMENTE

- 1) **Schenkung/ unentgeltliche Zuwendung** (inkl. gemischte Schenkungen=)
- 2) **Verdachtsfrist:** 1 Jahr vor Konkurseröffnung
- 3) **KEIN sTB:** Absichten der Parteien = unerheblich
- 4) **Beweislast:**
 - GRUNDSATZ: ZGB 8 – Anfechtungskläger hat zu beweisen
 - AUSNAHME: Nahestehende Personen (Abs. 3) → Beweislastumkehr bzw. Kenntnis des Missverhältnisses (= Abweichung vom Marktwert)
Beweiserleichterung in Abs. 3; Schuldner trägt Beweislast, dass kein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung
→ in der Praxis wichtig bei Konzernverhältnissen (wenn Tochtergesellschaft Konkurs droht und Sachen an Schwester-gesellschaft verkauft/ geschenkt werden → beklagte Partei muss nachweisen, dass kein Missverhältnis (wird vermutet))

2. Überschuldungsanfechtung (SchKG 287)

sog. Überschuldungspaulina

TB-ELEMENTE

- 1) **Schuldner ist überschuldet** [Aktiven < Passiven] **UND:**
 - Beahlt nicht verfallene Schuld
Rechnung wäre erst innert 60 Tagen fällig gewesen, aber die Rechnung wurde trotz Überschuldung bereits gezahlt → offensichtliche Gläubigerbevorzugung
ODER
 - Tilgt eine Schuld durch unübliches Zahlungsmittel
Herausgabe eines teuren Bildes zur Zahlung → Vermutung, irgendetwas ist suspekt. Übertragung GS ebenfalls = unüblich
- 2) **Verdachtsfrist:** 1 Jahr vor Konkurseröffnung
- 3) **Exkulpationsbeweis** des Begünstigten
Im Gegensatz zur Schenkungspaulina steht dem Begünstigten der Nachweis offen, dass er die Überschuldung des Schuldners nicht gekannt hat oder hätte kennen müssen (SchKG 287 II). → Massstab = „hätte kennen müssen“
- 4) **Beweislast:** Ankläger

3. [Absichtsanfechtung \(SchKG 288\)](#)

sog. Deliktspaulina

TB-ELEMENTE

1) Gläubigerentschädigung

- Wird zugunsten der Masse vermutet
- Tritt ein, wenn eine *gleichwertige Gegenleistung fehlt*

Deshalb kann neue Miete bezahlt werden, da sofortiger Gegenwert «Gebrauchsüberlassung». Will man aber die Mietzinse der letzten 6 Monate begleichen, geht nur Geld raus und es kommt keine Gegenleistung, da Gebrauchsüberlassung bereits «bezogen».

2) Verdachtsfrist: 5 Jahre vor Konkurseröffnung

GRENZE = Schädigungsabsicht (vgl. aktuelle Umstände bei Corona: wusste auch niemand vor 6 Monaten, dass es so enden wird..)

3) Schädigungsabsicht des Verfügenden (Evtl.-Vorsatz)

Ausreichend, wenn Schädigung in Kauf genommen wurde.

4) Erkennbarkeit der aufseiten des Begünstigten

Wenn Begünstigte die Absicht erkannt hat/ hätte erkennen müssen

VERFAHREN

- Zuständigkeit = Gericht am Wohnsitz des Beklagten [Empfänger der Sache]
- Keinen Wohnsitz = Ort der Pfändung/ Konkurs (SchKG 289)

1. [Aktivlegitimation](#)

SchKG 285 II

2. [Passivlegitimation](#)

SchKG 290

Das Verfahren richtet sich nach der ZPO (vereinfachtes oder ordentliches Verfahren).

Im Vgl. zur Rechtsöffnung KEIN Summarverfahren + inkl. vorgängiges Schlichtungsverfahren

WIRKUNGEN (SCHKG 291)

- **Bei erfolgreicher Klage** hat der Begünstigte die Verwertung des erhaltenen Vermögenswert zu dulden → Beklagter verliert sein Recht an der Sache (somit Klage mit Reflexwirkung)
 - Soweit Vermögenswerte noch vorhanden: in natura
 - ansonsten: wertmässige Erstattung
- **Gutgläubiger Erwerber** einer Schenkung: Rückerstattung nur bis zum Betrag der noch vorhandenen Bereicherung (SchKG 291 III)
- Ist von Gegenleistung nichts mehr vorhanden: Ersatzforderung ist als Konkursforderung einzugeben.
- Im Konkurs handelt es sich beim Anfechtungskläger grundsätzlich um die Konkursmasse (bzw. einen **Abtretungsgläubiger** nach SchKG 260).
- Bei Geldzahlung (Tilgung einer Forderung): Rückzahlung
 - Die Forderung des Anfechtungsbeklagten lebt wieder auf
 - Wird im Konkurs/ Liquidationsverfahren kolloziert → Dividende
 - Wo die Rückerstattungsklage in einem Vergleich endet, wird dieser Anspruch oft wegbedungen (so *KPMG-Fall*)